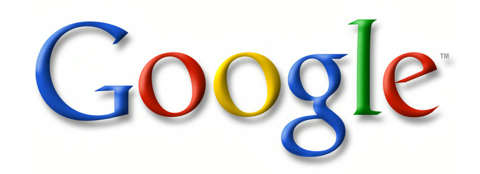




Finanzwirtschaftliche Zeitfragen

Herausgegeben von

Reichsrat Professor Dr. Georg von Schanz
in Würzburg
und
Geh. Regierungsrat Professor Dr. Julius Wolf
in Berlin.

13. Heft.

Die Steuerreserven in England und Deutschland.

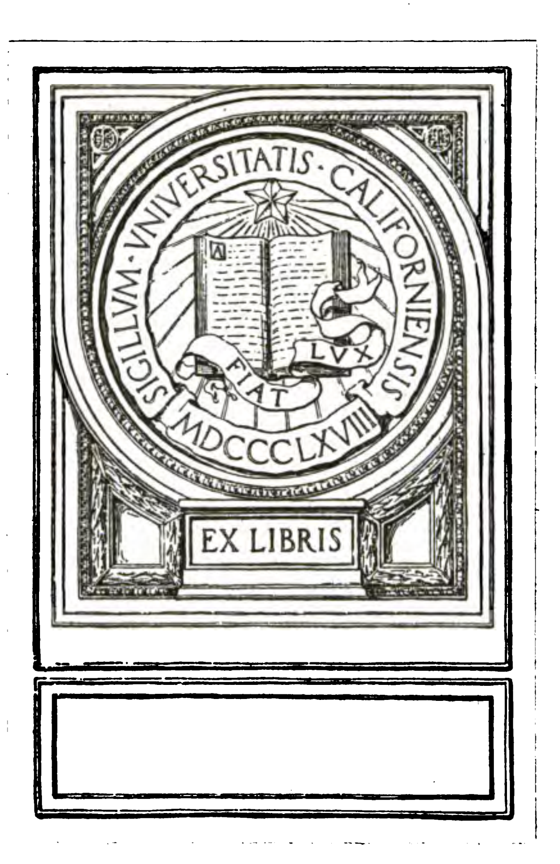
Ein Beitrag zur Frage der „Rüstungsgrenzen" beider Staaten

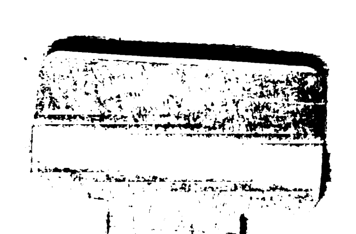
von

Julius Wolf.



VERLAG VON FERDINAND ENKE IN STUTTGART
1914.


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



Finanzwirtschaftliche Zeitfragen

Herausgegeben von

Reichsrat Professor Dr. Georg von Schanz
in Würzburg
und
Geh. Regierungsrat Professor Dr. Julius Wolf
in Berlin.

13. Heft:

Die Steuerreserven in England und Deutschland

Ein Beitrag zur Frage der „Rüstungsgrenzen" beider Staaten

Von

Julius Wolf

VERLAG VON FERDINAND ENKE IN STUTTGART.
1914.

Die Steuerreserven in England und Deutschland.

Ein Beitrag zur Frage der „Rüstungsgrenzen" beider Staaten

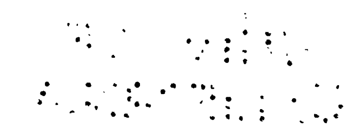
Von

Julius Wolf



VERLAG VON FERDINAND ENKE IN STUTTGART.

1914.



Hoffmannsche Buchdruckerei Felix Krais, Stuttgart.

Vorwort.

Der nachstehende Vortrag wurde auf der Hauptversammlung des Deutschen Flottenvereins in Breslau am 24. Mai 1914 gehalten.

Ich glaubte ihn einem grösseren Kreise durch Abdruck in den „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen" zugänglich machen zu sollen, weil in der reichen Literatur über die finanzielle Kriegsbereitschaft die Frage der Steuerreserven zu kurz gekommen ist. Hat sie doch eine eigentliche Behandlung bisher überhaupt noch nicht erfahren.

Der Vortrag ist hier zum Abdruck gekommen so wie er gehalten wurde. Ein Ausbau an vielen Stellen war aber geboten. Er ist nicht im Text des Vortrags selbst, sondern in Anmerkungen und Anhang erfolgt, weil sonst die Lesbarkeit des Vortrags beeinträchtigt und eine rasche Information über das Wesentlichste, auf die es vielen ankommen mag, erschwert worden wäre.

Berlin, im Sommer 1914.

Julius Wolf.

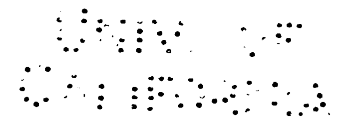
SEINER HOHEIT DEM HERZOG ZU SCHLESWIG-HOLSTEIN

dem unermüdlichen Förderer einer wirtschaftlichen Annäherung der mitteleuropäischen Staaten

im Rückblick auf nun zehn Jahre den gemeinsamen Idealen gewidmeter Arbeit

verehrungsvoll und ehrerbietigst

zugeeignet.



Meine Herren!

Ich habe die Absicht, über die steuerliche Leistungsfähigkeit Deutschlands und Englands, ich kann auch sagen, über die „Steuerreserven“ der zwei Länder, in Hinsicht auf Rüstungen und Krieg zu sprechen.

Um nicht als Rüstungseiferer verschrieen zu werden, möchte ich vorausschicken, daß ich auf dem gleichen Standpunkt stehe wie Asquith und Lloyd George, die oft bekannt haben, nur widerstrebend, der Not der Zeit gehorchend, für Rüstungszwecke Summen und Summen zu bewilligen. Viel lieber wäre mir, die ungeheuren, großenteils von den Aermeren aufzubringenden Beträge würden für die gesellschaftliche, sittliche und ökonomische Hebung der Masse verwendet, wenn es nicht in einer Welt der Gegensätze gälte, allem voran für des Landes und des Volkes Sicherheit Sorge zu tragen. Im übrigen sind die Aufwendungen für Rüstungszwecke um vieles besser als ihr Ruf. Speziell den Aufwendungen für die Flotte haben wir es zu verdanken, daß wir unsere Wirtschaftspolitik nach eigenem Ermessen, d. h. ausschließlich in unserem Interesse orientieren konnten. Ohne die England unbequeme Flotte hätten wir uns schwerlich vom englischen Zwischenhandel emanzipieren dürfen, hätte unser Ueberseegeschäft, hätten unser Exporthandel und unsere Exportindustrie nie den gegenwärtigen Umfang gewonnen. Wir wären auf Gnade und Ungnade in die Hände starker Gegner geliefert gewesen, welche der Verführung, unserm Ausfuhrhandel einen Stoß ins Herz zu versetzen, auf die Dauer kaum hätten widerstehen mögen. Mit den Hauptnutzen von unserer Seerüstung hat aber unsere Industriearbeiterschaft gehabt, deren größerer Teil fanatisch Flotte und Flottenpolitik bekämpft. Ohne die Auslandsmärkte, ohne diese Ausfuhrmöglichkeit für jährlich Milliarden an Fabrikaten, würde die Nachfrage nach Arbeitern in Deutschland von so viel geringerem Umfange sein, daß die

Arbeiter an Lohn vermutlich mehr verlieren würden, als sie heute für die Seerüstung aufzubringen haben [1]).

Für Heer und Flotte wurden 1912/13 pro Kopf verausgabt in Deutschland 24, in England 32 Mark [2]), in England also um ein volles Drittel mehr pro Kopf [3]). Diese erhebliche Mehrbelastung setzt England nur in den Stand, neben einer Flotte ersten Rangs ein Heer zu unterhalten, das hinter dem deutschen wesentlich mehr zurücksteht als die deutsche Flotte hinter der englischen. Ueberhaupt wird wohl nirgends in der Welt, Japan etwa ausgenommen, für das Geld so viel wie bei uns geleistet, trotz aller angeblicher Rüstungskorruption [4]).

Viel zu wenig bekannt ist, daß, wie von sehr zuverlässiger Seite berechnet worden ist, die Mächte der Tripleentente während der dreißig Jahre von 1881 bis 1910 rund 80 Milliarden für Rüstungen aufgewendet haben, dagegen die Staaten des Dreibunds 46 Milliarden, also nicht viel mehr als die Hälfte. „Agent provocateur" war der Dreibund darnach sicher nicht. Speziell im letzten Jahrzehnt sind die Rüstungsausgaben

---

[1]) Nach allgemeiner Schätzung — vgl. z. B. Aeusserungen Pohles und Arndts — ist die Zahl der vom Absatz deutscher Waren über See lebenden Deutschen bereits nicht weniger als ein Sechstel der Bevölkerung, also 11 Millionen, — der Ausfall eines irgend erheblichen Teiles davon würde den deutschen Arbeiter niemals die Stufe haben erklimmen lassen, auf der er gegenwärtig steht!

[2]) Vgl. die beiden Aufsätze des Wirkl. Geh. Oberfinanzrats O. Schwarz: „Dreißig Jahre Rüstungslasten der europäischen Großmächte" in „Der Tag" v. 12. März 1913 und „Deutschland, seine Rivalen und seine Bundesgenossen im Lichte der Rüstungslasten" in „Der Tag" v. 13. März 1913. (Zitiert nach Lissner, Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland, 1914, S. 11.)

[3]) Ueber die Frage der Zulässigkeit der Berechnung von „Kopfziffern" vgl. mein Buch „Die Reichsfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft", 1909, S. 27. Seinerzeit hat Plenge darauf hingewiesen, daß der internationale Vergleich nach Kopfziffern nicht ohne Bedenken ist angesichts der verschiedenen Altersgliederung der Nationen, die eine zu verschiedene Verhältniszahl der Erwerbsfähigen und Erwerbstätigen bedingt. Im Verhältnis Englands zu Deutschland ist das jedoch nicht der Fall. Die im Alter von 15—65 Jahren stehende Bevölkerung betrug 1901 in England 62,93, in Deutschland 1900 60,32 % der Gesamtheit. Vgl. hierüber auch Ballod in Conrads Jahrbüchern f. Nat.-Oekonomie, 1908, S. 815 f.

[4]) „Würde heute ein patriotischer Sachverständiger," meinte Wilhelm Kahl mit Recht (vgl. „Die nationale Bedeutung der Reichsfinanzreform", drei Reden, gehalten in Berlin am 6. Nov. 1908 von W. Kahl, Ad. Wagner, K. Lamprecht), „unter dem Gesichtspunkte strenger Sparsamkeit die Reichsrechnung nach rückwärts revidieren, die Summe der Millionen, die hätten erspart werden können, würde erstaunlich gering sein."

im Dreiverband 35 Milliarden, im Dreibund 20 Milliarden gewesen [5]). Und was die allerjüngste Zeit und im besonderen den Marineetat betrifft, so konnte Herr v. Tirpitz im Februar d. J. in der Budgetkommission des Reichstags mitteilen, daß Deutschland seine Ausgaben dafür im letzten Quinquennium um 55 Millionen Mark, Frankreich um 134, England um volle 276 Millionen und Rußland um 302 Millionen Mark gesteigert habe [6]).

Aus diesen Ziffern ist deutlich zu ersehen, daß nicht deutscher Rüstungsfanatismus England den Anlaß gegeben hat, dem Deutschen Reiche die Freundschaft zu kündigen. Das gespannte Verhältnis zwischen Deutschland und England läßt sich aber auch aus dem kommerziellen Wettbewerb nicht restlos erklären [7]).

Denn England hat trotz deutschen Wettbewerbs seine Ausfuhren ganz im gewohnten Stile weiter entwickelt: Deutschland ist nur neben England aufgekommen. Während der letzten zwanzig Jahre, von 1893 bis 1912, haben die Ausfuhren Deutschlands im Spezialhandel um 5,8, jene Englands um 5,4 Milliarden zugenommen, bei Ausgangspunkten, die mit 4 Milliarden in Deutschland, $4^1/_2$ Milliarden in England nicht weit auseinanderlagen. Im Generalhandel — es wird nicht bloß im Spezialhandel verdient! — hat England einen leichten Vorsprung, dort ist der Fortschritt in der erwähnten Periode 6,5 Milliarden, bei uns 6,3 Milliarden gewesen [8]). Dabei beherrscht England, wie jedermann weiß, immer

[5]) Nach O. Schwarz, a. a. O.

[6]) Die Daten stimmen allerdings nicht ganz mit den englischen überein und die Wahl der Jahre war ihnen günstig. Vgl. u. a. Financial Reform Almanack 1912/13, Seite 210.

[7]) „Der deutsche Professor", meinte jüngst Lord Haldane, bis vor kurzem Kriegsminister im Kabinett Asquith, „der deutsche Chemiker und der deutsche Ingenieur sind eine viel größere Gefahr für den britischen Ruhm und Englands Machtstellung als die deutsche Flotte." Ich entnehme diese Aeußerung (sie wurde im „Nash Magazine" publiziert), die wieder die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in den Vordergrund rückt, einer Rede des Abgeordneten Gerlach im Preußischen Abgeordnetenhaus am 13. Mai 1914.

[8]) Die Masse der Exporte muß in England allerdings dank der größeren Einseitigkeit seiner Volkswirtschaft stärker steigen als in Deutschland und auch darnach will der Fortschritt beurteilt sein. Ferner ist nicht zu übersehen, daß, wenn man den Ausgangspunkt weiter zurück wählt, sich das Bild als ein etwas anderes darstellt, weil die Ausgangsziffern weiter zurück eben doch verschiedene waren. 1880 war die deutsche Ausfuhr 2,8, die englische bereits 4,4 Milliarden, England hatte dann einen Stillstand bis 1898 zu verzeichnen, wo die Exporte auch noch nicht 4,7 Milliarden Mark erreichten, und hauptsächlich in dieser Zeit wurden mächtige Scheite ins Feuer der Handelseifersucht gelegt. Für Würdigung der englischen Exportziffer ist weiter zu berücksichtigen, daß ohne die Kolonien der Fortschritt der britischen Ausfuhren den

noch das Meer mit seiner Handelsflotte von 12 bzw. 14 Millionen Registertonnen gegen insgesamt 3, sage und schreibe drei Millionen deutsche[9]), hat England immer noch eine Kohlenförderung von fast $2^1/_2$ Milliarden Mark Wert pro Jahr gegen nur etwas über $1^1/_2$ Milliarden bei uns, hat England immer noch 56 Millionen Baumwollspindeln gegen ganze 11 Millionen in Deutschland. Auf dem Gebiete der Eisen- und Stahlgewinnung ist es allerdings von Deutschland überflügelt. Ebenso reichen seine Elektrizitätsindustrie und seine chemische Industrie nicht an die deutschen heran.

Insgesamt haben aber Deutschland und England ersichtlich beide Platz auf dem Weltmarkt. So ist es vorwiegend die nervöse und haltlose Besorgnis um die von Deutschland nicht bedrohte maritime Suprematie, zusammen etwa noch mit dem Gespenst der deutschen Invasion im Kriegsfall, was England von Flottenvergrößerung zu Flottenvergrößerung treibt. Deutschland ist gezwungen, ihm — wenn auch in weitem Abstande — zu folgen[10]). Ein Ende dieses Wettrüstens ist fürs erste

Umfang nicht erreicht hätte, wie ihn Deutschland trotz des Mangels gleichwertiger Kolonialgebiete aufzuweisen hat. Daß Ostindien 1912 Fabrikate aus England für nicht weniger als 54,6 Millionen Pfund Sterling, also für über eine Milliarde Mark, bezog, wird vielleicht nicht wundernehmen. Aber auch das wenig bevölkerte Australien kaufte Fabrikate für 31,4 Millionen, Kanada für 19,9 Millionen, Südafrika für 19,6 Millionen Pfd. In diesem Sinn haben die Kolonien wesentlich mitgeholfen, die Position Großbritanniens als Exportstaat zu retten! Andererseits ist es nicht ohne pikanten Reiz, daß unter den nicht kolonialen Absatzgebieten für britische Waren Deutschland voransteht. Die Ausfuhr britischer Fabrikate zu uns war 1912 28 Millionen Pfund Sterling, die nach Frankreich nur 16,5, jene nach Rußland 8,1 Millionen, so daß die zwei Ententegenossen zusammen von englischen Fabrikaten nicht so viel aufnahmen (24,6 Millionen Pfund) wie Deutschland allein. Selbst Brasilien bezog aus England mehr Fabrikate (für 10,5 Millionen Pfund) als Rußland, und Argentinien mehr (für 17,1 Millionen Pfund) als Frankreich.

[9]) Die jüngste Klage Sir Owen Philipps, des Präsidenten der Royal Mail Company, in der „Daily Mail“, daß die deutsche Handelsflotte im Begriffe sei, die Vorherrschaft vor der englischen Handelsflotte zu gewinnen, ist angesichts der vorgenannten Ziffern unhaltbar!

[10]) Die gelegentlichen Aeußerungen der Selbstbescheidung, wie: „Seeing we already own one quarter of the surface of the globe, surely we may be content with what we have“ oder: „We cannot expect to remain the manufacturing country for the whole world. As populations and wants increase, it would be a physical impossibility for us to supply what was required“ (vgl. Financial Reform Almanack 1912/13) lauten bezeichnenderweise durchweg so, als ob jemandem ins Gewissen geredet werden sollte. An der fraglichen Stelle heißt es in diesem Sinne weiter: „Forty-four millions of people cannot be the sole manufacturers for the civilised world.“ Und

noch nicht abzusehen. So scheint es fast, als ob die letzte Kraft herausgeholt werden sollte aus den Völkern. Da taucht dann aber die scheinbar triviale, in Wirklichkeit jedoch höchst bedeutsame und ernste Frage auf, aus welchem Volke heute noch mehr herausgeholt werden kann oder „wer es länger aushält“, in glimpflicherer und wissenschaftlicherer Fassung: wo die „Reserven“ grösser, wo kleiner sind.

Churchill hat diese Frage vor einiger Zeit — es war in einer Guildhallrede vom 10. November 1913 — zugunsten Englands beantworten zu können geglaubt. Er führte aus, unter einer Steuerlast gleich jener Englands würde jedes andere Volk zusammenbrechen. Damit korrespondiert die Auffassung weiter Kreise, nicht bloß in England, sondern auch anderwärts, Deutschland sei jetzt, zumal nach Uebernahme des Wehrbeitrags, nahe am Ende seiner Kraft. Ist dem in der Tat so? Darüber ins klare zu kommen, ist von höchster Bedeutung. Nicht zuletzt von der Beantwortung dieser Frage hängt auch der Bündniswert unseres Reiches ab. Angesichts der weiter wachsenden Rüstungen anderer Staaten kann es Deutschlands Verbündeten nicht gleichgültig sein, ob wir mit unserm Widerpart Schritt zu halten vermögen. Schließlich muß die Annahme, Deutschland sei am Ende seiner Kraft, seine Gegner veranlassen, ihre Rüstungen noch eine Zeitlang zu forcieren, in der Hoffnung, Deutschland finanziell zur Strecke zu bringen[11]).

Ich will das Ergebnis meiner Untersuchung vorweg nehmen: Meiner wissenschaftlich zu erhärtenden Ueberzeugung nach liegen die Dinge gerade umgekehrt wie Churchill und das weitere Ausland[12]), gelegent-

vorher: „Suppose, for example, the United States, Germany, Belgium, France etc. closed all their iron and steel works. Our people working night and day could not keep pace with the demand. To be forced to attempt to provide all the iron and steel necessary would reduce us to the condition of slaves.“ (!!) Vgl. schließlich a. a. O. S. 103: „We have the largest empire in the world. We have practically the monopoly of the trade with our colonies, the goods they get from foreign countries being food stuffs, raw materials, and other things we do not produce. We have the greatest foreign trade of any nation in the world. Our imports and our exports are alike larger than those of any other country in the world. Our export of manufactured goods are larger than those of any other nation. We are the great ship-building nation of the world. We own half the ships that sail the seas.“ Damit sollte auch ein England sich zufrieden geben können!

[11]) „Am Ende wird derjenige Sieger bleiben, der die größte Börse besitzt,“ meinte Bonar Law vor nicht langer Zeit in einer Versammlung des konservativen Primelnbundes in der Albert-Hall.

[12]) Als ein groteskes Zeugnis der Auffassungen an gewissen Stellen des Auslandes registriert K. Th. v. Eheberg zu Beginn seiner Schrift „Das Reichsfinanz-

lich übrigens auch das Inland[13]) annimmt. Trotz aller sich jagenden sogenannten Finanzreformen in Reich und Einzelstaaten, von denen kaum eine wirklich eine Reform war, aber jede — zumindest im Reiche — neue Hunderte von Millionen mobil gemacht hat, und trotz der Ueberbürdung, über die wir heute bereits klagen, zumal in den Gemeinden mit hohen Steuerprozenten, hat Deutschland immer noch größere „Steuerreserven" als Albion.

Ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit, daß dem so ist, ergibt sich bereits aus einem flüchtigen Vergleich des Volksvermögens und Volkseinkommens mit der Steuerlast bei uns gegen England.

Das Reichsschatzamt hat vor Jahresfrist (in einer vom 31. Mai 1913 datierten Denkschrift) die Gesamtsteuerlast, d. h. den Betrag an Steuern jeder Art bei uns mit 62,75, in Großbritannien mit 106,07 Mark pro Kopf berechnet. Das wären in England um 43,32 Mark pro Kopf, also um 69 %, mehr als in Deutschland.

Daß nun um rund 70 % das Volkseinkommen oder Volksvermögen pro Kopf in England höher sei als bei uns, wird jeden Kenner volkswirtschaftlicher Verhältnisse prima vista unwahrscheinlich dünken. Allerdings hört man sehr oft die Behauptung, das englische Volk sei reicher als das deutsche, ja etwa gar das reichste der Welt. So hat sich in diesem Sinne noch jüngst in der Reichstagssitzung vom 14. Januar 1914 der frühere deutsche Reichsschatzsekretär, spätere Staatssekretär des Innern, nunmehrige Reichstagsabgeordnete Graf Posadowsky ausgesprochen. Der sonst gut unterrichtete Staatsmann hat offenbar an die Vereinigten Staaten von Amerika nicht gedacht[14]). Als Ganzes ist nach neueren statistischen Untersuchungen aber auch das deutsche Volksvermögen größer als das englische.

Die Frage des Volksvermögens bei uns und anderwärts hat bekanntlich in letzter Zeit angesehene deutsche Volkswirte lebhaft be-

wesen" 1908, die „Schauernachricht eines französischen Blattes; daß das deutsche Reich, um seine dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, genötigt sei, den Reichskriegsschatz in Spandau anzugreifen!

[13]) Vgl. die Worte Schmollers in seiner unter dem Titel „Historische Betrachtung über Staatenbildung und Finanzentwickelung" in der preußischen Akademie der Wissenschaften am 25. Dez. 1907 vorgetragenen (und dann in seinem Jahrbuch zum Abdruck gekommenen) Rede: „So steht auch heute noch die englische Finanz in unerreichter Größe und Ergiebigkeit vor uns. Was könnte das Deutsche Reich jubeln, wenn es einen beweglichen Einnahmefaktor hätte der (wie die englische Einkommensteuer) beliebig zwischen 48 und 480 Millionen schwanken könnte."

[14]) Deren Vermögen wurde schon für 1909 offiziell auf 428 Milliarden Mark berechnet. (Vgl. Statistical Abstract of the United States for 1907, 1908, S. 686 und vorher S. 635).

schäftigt. Ich nenne Helfferich[15]), daneben Steinmann-Bucher, der sich auf diesem Gebiete und zeitlich noch vor Helfferich durch die Korrektur alteingewurzelter Irrtümer anerkannte Verdienste erworben hat[16]). Helfferich schätzt ziemlich übereinstimmend mit dem Versuche einer Schätzung, die ich in meinem Buche „Die Reichsfinanzreform" 1909 machte[17]), das deutsche Volksvermögen auf mindestens 300, genauer 285 bis 330 Milliarden Mark. Für Großbritannien glaubt Helfferich 230 bis 260 Milliarden Mark ansetzen zu müssen. Das englische Volksvermögen wäre darnach um volle 50 Milliarden geringer als das unsere[18]). Pro Kopf ergibt das allerdings in England 5100 bis 5800, in

[15]) Karl Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913. Berlin 1913.

[16]) Vgl. Steinmann-Bucher, 350 Milliarden Mark deutsches Volksvermögen. Das Volksvermögen Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika. Neue Maßstäbe und Wege für deutsche Politik und Finanzwirtschaft, 1909. Ueber die Schwierigkeiten der Berechnung von Volksvermögen und Volkseinkommen vgl. indes Ad. Wagner, Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens, Zeitschrift des Kgl. preuß. statistischen Bureaus 1904.

[17]) A. a. O. S. 36 f. Ich schätzte 1909 das deutsche Volksvermögen auf 290, genauer auf 280—290 Milliarden Mark und erwähnte bei dieser Gelegenheit u. a. folgende frühere Schätzungen:

	Milliarden Mark
1899 (Lexis)	190
1900 (Dix)	200
1902 (Schmoller)	200
1906 (Wernicke)	225
1908 (Ballod)	260—270
1908 (Steinmann-Bucher) „mindestens"	318

Auch meine „Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft", 1912, mit ihren Beiträgen zur Berechnung des Bodenwerts darf in diesem Zusammenhang genannt werden. Vgl. im übrigen als jüngste, mit Daten reich ausgestattete Schrift, wertvoll auch in ihrem kritischen Teil, Fuhrmann, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhandlungen, herausgegeben von Wilhelm Stieda), 1914; des weitern Ballod, Wie groß ist das deutsche Volksvermögen? in Verwaltung und Statistik, Monatsschrift für deutsche Beamte, April 1914.

[18]) Chiozza Money, Riches and poverty, 10. Aufl., S. 71, berechnet für 1908 das englische Volksvermögen auf 13 762 Millionen Pfund Sterling = 275 Milliarden Mark. F. W. Hearst, in seiner Neubearbeitung von Porters „Progress of the Nation", 1912, berechnet nach dem von Rob. Giffen angewandten Rechnungsschema für 1909 das englische Volksvermögen auf 13 986 Millionen Pfund Sterling, also rund 280 Milliarden Mark. 1905 soll es 13 036 Millionen Pfund Sterling = 260 Milliarden Mark gewesen sein (a. a. O. S. 703). In der Zeit von 1905 bis 1909 würde darnach Deutschland Großbritannien überholt haben.

Deutschland 4500 bis 4900 Mark. So weit das Volksvermögen[19]). Was aber das für uns, die wir der Steuerfähigkeit nachgehen,

[19]) Der koloniale Reichtum Großbritanniens ist dabei selbstverständlich insoweit berücksichtigt, als er in das Vermögen in Großbritannien wohnender Briten „eingegangen“ ist, bzw. in das Einkommen solcher jährlich eingeht. Daß vermöge dieses Kolonialbesitzes das Volksvermögen oder Volkseinkommen Englands weiterhin rascher oder auch nur so rasch wachsen werde wie das deutsche, ist nach dem Zeugnis der letzten 40 Jahren nicht anzunehmen. Wir haben unsere Kolonien im Inland in Gestalt der um 20 Millionen gegenüber Großbritannien-Irland größeren Bevölkerung und des vorläufig doch noch stärkeren Bevölkerungswachstums, eines Vorsprungs, der sich allerdings im Laufe der Zeit wesentlich verringern dürfte. (Vgl. Julius Wolf, Der Geburtenrückgang, die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit 1912.) Fürs erste wird darnach das jährliche Wachstum des Volksvermögens (d. h. jährliche Rücklagen und Wertzuwachs) bei uns mit 3—4 % in guten Jahren, 2—3 % in mittleren Jahren angeschlagen. (Vgl. zuletzt Fuhrmann, D. Volksvermögen u. Volkseinkommen des Königr. Sachsen 1914, S. 28.) Steinmann-Bucher spricht für die Zeit von 1908 bis 1911 von 12—14 Milliarden Mark jährlicher Zunahme als „vielleicht erreicht oder noch überschritten“. Karl Helfferich nennt für Deutschland einen durchschnittlichen Vermögenszuwachs in den letzten 15 Jahren von 6—7 Milliarden Mark, in den letzten 3 Jahren von etwa 10 Milliarden Mark. Das wären immer über 3 %, allerdings in günstigen Jahren, während in England die Annahme eines jährlichen Wachstums um 2 %, obschon ziemlich allgemein, ein Maximum zu bezeichnen scheint. Mallet, British Budgets, 1913, S. 439f. macht, ausgehend von Giffens Schätzungen, darauf aufmerksam, daß von 1885 bis 1909 nur ein jährliches Wachstum von 1,4 % errechnet werden könne. Insgesamt erscheint danach die jährliche Zuwachsquote, auf das Volksvermögen bezogen, in Deutschland um mindestens 50 % größer als in England und in absoluten Ziffern 8—10 Milliarden Mark, während Großbritannien knapp 4 bis 5 Milliarden Mark für sich in Anspruch nehmen kann. Der Unterschied wird sich fortschreitend immer stärker betonen.

Daß England als so viel reicher gilt als Deutschland, hängt 1. mit der Erfahrung der Vergangenheit, die unbesehen auf die Gegenwart übertragen wird, 2. wohl auch mit der überaus viel stärkeren Frequenz der großen Einkommen daselbst zusammen. Schon daß die Einkommensteuer in England, wie unten näher nachgewiesen, 900 Millionen M. trägt, während beispielsweise die preußische (bei einer Bevölkerung Preußens, die hinter jener Großbritanniens-Irlands nur um 7 Millionen zurückbleibt und bei bisher nicht sehr wesentlich niedrigeren Sätzen) keine 400 Millionen erreicht, trotzdem die englische Einkommensteuer erst bei Einkommen von über 3200 M., die preußische schon bei solchen von über 900 M. beginnt, läßt Schlüsse auf die Mächtigkeit der Schicht der Reichen in England zu. Genaueres über deren Zahl ist jetzt übrigens der Statistik zu entnehmen (vgl. Anhang Tabelle XIV). Diese Reichen bestimmen dann aber vermöge ihrer „Ubiquität“ (Lassalle!) auch das äußere Bild und lassen das Land, dem sie angehören, so überaus viel reicher erscheinen. Chiozza Money hebt im Vorwort zur zehnten Auflage seines Buches „Riches and Poverty“ S. 10, allerdings nicht frei von Befangenheit, hervor, daß jährlich im Vereinigten Königreich 300 Millionen

wichtigere Volkseinkommen betrifft, so wird dieses für Deutschland auf etwas mehr als 40 Milliarden Mark beziffert. Das englische Volkseinkommen soll ungefähr das gleiche sein[20]). Angesichts der größeren Volkszahl bei uns ergibt das für uns wieder eine kleinere Kopfquote als in England, nämlich 615, in England 870 Mark. Das wäre ein Plus des Vermögens pro Kopf in England um 20 und des Einkommens pro Kopf um rund 40%, während die Steuerlast Englands pro Kopf um 70% größer ist.

Schon diese Daten machen wahrscheinlich, daß die deutschen Steuerreserven als größer anzusprechen sind als die Großbritanniens. Die Steinmann-Bucherschen Ziffern mit ihren für uns noch reichlicheren Ergebnissen verstärken diese Ueberzeugung[21]).

Am wuchtigsten wirkt aber folgende, sich der absoluten Ziffern bedienende Gegenüberstellung: Deutschland und England haben, wie gesagt, ein Volkseinkommen von je ungefähr 40 Milliarden Mark. Die Steuerlast in Deutschland war dabei im Jahre 1912 4,1 Milliarden, genauer 4080 Millionen, in England 4,7 Milliarden, genauer 4720 Millionen[22]). England trüge darnach — bei gleichem Gesamteinkommen wie wir — um 640 Millionen Mark Steuern jährlich mehr. Seit 1913 sind uns allerdings jährlich fast 200 Millionen Mark Steuern neu zugewachsen, so daß unsere Steuerlast jetzt etwa 4,3 Milliarden ist, aber ziemlich den gleichen Zuwachs wird die Steuerlast Englands mit 1914 erfahren. Es würde also dabei bleiben, daß England bei gleichem Volkseinkommen mit um ca. 600 Millionen Mark Steuern mehr belastet ist als wir!

Woher diese große zusätzliche Steuerlast der britischen Inseln?

Sie erklärt sich einmal aus dem bereits erwähnten Aufwand Englands für Heer und Flotte, sodann aber daraus, daß England eine ungleich größere Last nicht werbender Schulden zu tragen hat als wir. Unseren Staatsschulden stehen die Staatseisenbahnen, Domänen, Forsten, Bergwerke usw. als werbender Staatsbesitz gegenüber. Mit Bezug auf

Pfd. gleich 6 Milliarden M. zur Vererbung kommen, von diesen 300 Millionen aber 200 gleich 4 Milliarden M. insgesamt 4000 Personen gehören. Das ist dann großer Reichtum, der aber für das Ganze doch nicht ausschlaggebend ins Gewicht fällt.

[20]) Mallet, British Budgets, 1913, S. 433, glaubt das englische Volkseinkommen, ausgehend von der Schätzung Bowleys, wonach es 1908 36 Milliarden Mark gewesen, für 1913 auf 44 Milliarden Mark (2,2 Milliarden Pfund) anschlagen zu sollen.

[21]) In seiner neuesten Schrift darüber „Das reiche Deutschland“, 1914, berechnet Steinmann-Bucher das deutsche Volksvermögen auf 376—397 Milliarden Mark. Die 40 Milliarden Volkseinkommen akzeptiert er als „eine untere Grenze“.

[22]) Nach der vorhin im Text genannten Denkschrift des Reichsschatzamts.

die preußischen Eisenbahnen allein meinte jüngst noch Kirchhoff, daß sie unter Brüdern gegen 20 Milliarden wert seien[23]). Die Schulden von Reich und sämtlichen Einzelstaaten sind nicht wesentlich höher[24]). Aktiven und Passiven heben sich bei uns also nicht nur auf, sondern es ist ein Ueberschuß an Reichs- und Staatsvermögen über die Reichs- und Staatsschulden vorhanden. Wir haben per Saldo trotz allen Schuldenwachstums überhaupt keine Schulden und stehen darin in der Welt einzig da. Demgegenüber hat Großbritannien nicht werbende, sondern ihrem ganzen Betrage nach als Passiva anzusprechende Schulden im Betrage von nicht weniger als 700 Millionen Pfd. = 14000 Millionen Mark[25]).

Die höheren Steuern in England haben also ihren guten Grund.

---

[23]) Kirchhoff, Die deutsche Eisenbahngemeinschaft, 1911, S. 61.

[24]) Der Stand der Reichsschuld war am 1. April 1912 4,8 Milliarden, der der Schulden der Einzelstaaten 15,6 Milliarden, zusammen als 20,4 Milliarden, davon die preußische Staatsschuld 9,4 Milliarden. Berechnungen des Reichs- und Staatsvermögens liegen nicht vor, daß das preußische Verhältnis von Schulden und Vermögen in anderen deutschen Staaten aber wiederkehrt, ergibt sich beispielsweise aus den Daten für Sachsen, wo nach Fuhrmann, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen, 1914, S. 51, das Staatsvermögen 1910/11 1835 Millionen Mark betrug, die „umlaufenden Staatsschulden" dagegen nur den Betrag von 869 Millionen Mark erreichten. Dazu kommt noch, daß dieses Staatsvermögen im allgemeinen höhere Prozente abwirft als die Staatsschulden Prozente kosten; in Preußen beispielsweise erreichen die Ueberschüsse der Staatsbahnen ungefähr das Doppelte der Erfordernisse für den Dienst der Staatsschuld. Näheres vgl. bei Offenberg, Konjunktur und Eisenbahnen, 1914.

[25]) Die englische Staatsschuld betrug 1913 716,3 Millionen Pfund Sterling. Diesen „Passiven" standen als „Aktiven" gegenüber Suezkanalaktien im Werte von 30 Millionen, Guthaben bei der Bank von England und Irland 6,3 Millionen, andere Habe 3,7 Millionen Pfund. Rechnet man diese Aktiven gegen die Staatsschuld auf, so ergeben sich als Passiven 676 Millionen Pfund Sterling. Die britische Staatsschuld ist im wesentlichen eine Frucht der Kriege gegen Frankreich von 1793 bis 1815, wie sie überhaupt ausschließlich im Kriege ihren Ursprung hat. Von 1688 bis 1792 (dank eines Kriegs in Irland und mit Frankreich, dann des spanischen Sukzessionskriegs, des Kriegs mit Spanien, jenes mit Spanien und Frankreich, und eines zweiten nach den gleichen Fronten, sowie jenes mit den amerikanischen Kolonien) auf 240 Millionen Pfund Sterling = 4800 Millionen Mark angewachsen, wurde sie durch die Kriege mit Frankreich an der Wende vom 18. ins 19. Jahrhundert auf nicht weniger als 861 Millionen erhöht, so dass die Kosten dieser Kriegsepoche sich in einem Plus der Staatsschuld um nicht weniger als 12,4 Milliarden Mark widerspiegeln, angesichts des Geldwertes jener Zeit eine Summe, die einem Betrage von 25 bis 30 Milliarden in unseren Tagen äquivalieren mag. Ob ein Krieg mit Deutschland Großbritannien wesentlich billiger zu stehen käme?!

Wie aber stellt England es an, dass es aus seinem Volke so viel an Steuern mehr herausholt als wir? Sein Steuersystem unterscheidet sich hauptsächlich in zwei Punkten von dem unsern. Erstens: Großbritanien hat in seinem System von Erbschaftssteuern eine Art Vermögenssteuer, welche die entsprechenden Steuern bei uns tief in den Schatten stellt[26]); zweitens: es hat, bei allerdings weniger indirekten Steuern als wir, diese zum Teil von so wahnsinniger Höhe, daß die unseren dagegen „reine Waisenknaben" sind, Wolkenkratzer von Steuern, wo wir uns an die normalen vier, oder, wenn man so will, fünf Stockwerke halten. — Wollten wir unsere Vermögens-, Vermögenszuwachs- und Erbschaftssteuern zu der Höhe der englischen ausbauen, wollten wir weiter jene Sätze indirekter Steuern, die in England zu Hause sind, für eine Anzahl unserer indirekten Steuern uns zu eigen machen, dann würde es nicht schwer fallen, 1000 Millionen Mark Steuerertrag auch bei uns mehr zu realisieren, d. h. aus einem Steueraufbringen von etwa $4^1/_4$ Milliarden, wie wir es gegenwärtig in Reich, Staat und Gemeinden haben, ein Steueraufbringen von $5^1/_4$ Milliarden zu machen. Und noch mehr, wenn es nottut!

Das klingt gewagt, ist aber beweisbar.

Die direkten Steuern in Großbritannien und Deutschland lassen sich nicht ohne Vorbehalte miteinander vergleichen. Die englische Einkommensteuer, die neben den Erbschaftssteuern das System der direkten Staatsteuern völlig beherrscht, ist nicht frei von Ertragssteuerelementen, ihr stehen in deutschen Staaten Einkommen- und Ertragssteuern in schärferer Scheidung gegenüber. Vielfach fehlen letztere. Auch die direkten Einkommensteuern sind hier und dort von verschiedener Art. Immerhin sind Bedenken von durchschlagender Bedeutung einer Gegenüberstellung der gesamten direkten Steuerlast in England und Deutschland keineswegs im Wege[27]). Für England wurde nun diese direkte Steuerlast 1912/13

---

[26]) Für den Vermögenssteuercharakter der englischen Erbschaftssteuern vgl. neben vielerlei Hinweisen darauf bei Ad. Wagner (Deite) in der „Britischen Besteuerung", 1912, Paul Haensel, Die Erbschaftssteuern in England, im Schanzschen Finanzarchiv, 1908, II., S. 126: „Die ganze Entwicklung der Erbschaftssteuer zeigt, daß sie den Charakter eben einer Vermögenssteuer annimmt", auch S. 137 und ähnlich an anderen Stellen.

[27]) Es wird dabei nicht übersehen, daß der Besitz in Deutschland anderweit in Formen herangezogen ist, die man in Großbritannien nicht kennt. Dadurch daß die deutschen Staaten Großunternehmer ersten Ranges sind — während in Frankreich, in Großbritannien, in Italien und Japan nur $^1/_{10}$—$^1/_7$ aller staatlichen Einkünfte aus Staatsbesitz und Staatsbetrieb fließen, bringen in Deutschland die Erwerbsanstalten über 50% des gesamten Staatsbedarfs auf (vgl. Zahn, „Die

(vom Reichsschatzamt), wenn man, was ich für unbedingt geboten halte, die Erbschaftssteuer den direkten Steuern zuzählt, auf 3157 Millionen veranschlagt, wovon auf die Gemeinden fast genau die Hälfte entfiel. Für Deutschland sind die entsprechenden Zahlen 2070 Millionen, wovon auf die Gemeinden etwas über die Hälfte. In runden Zahlen betrugen die direkten Steuern also in England 3, in Deutschland 2 Milliarden. Nur vorübergehend hat die letzte deutsche Reichsfinanzreform dieses Zahlenverhältnis etwas verschoben, nach der Lloyd Georgeschen „Reform" von 1914 wird die Differenz wieder die alte sein. Unternimmt es doch Lloyd George, ganz allein die direkten Steuern um 176 Millionen Mark (8,8 Millionen Pfund) zu steigern. Dabei sind — in Paranthese mag das erwähnt sein — die direkten Steuern in England weit mehr noch als bei uns Steuern der Reichen, das ergibt sich 1. aus dem dortigen Ausmaß der Steuerfreiheit, dem sog. steuerfreien Existenzminimum, das in England unter der Einkommensteuer 160 Pfund gleich 3200 Mark beträgt gegen 900 Mark in Preußen, 600 Mark in Bayern, 400 Mark in Sachsen usw.[28]), 2. aus dem ungeheuren Druck der Erbschaftssteuer,

Finanzen der Großmächte", 1908, S. 31) — werden den deutschen Kapitalisten Zinsbeträge vorenthalten, insoweit ihr Kapital nicht anderwärts gleich hohe Nutzungsmöglichkeiten hat, wie sie ihm durch die Staatsunternehmungen entgehen. Wären z. B. die preußischen Eisenbahnen Privatunternehmen, so würden jährlich dem Privatkapital an Dividenden Hunderte von Millionen Mark zufließen, von denen gegenwärtig nicht die Hälfte in Gestalt von Konsolzinsen in die Taschen der Rententitelbesitzer geht. Neben diesem „Lucrum cessans" kommt als „Damnum emergens" in Betracht, daß der deutsche Besitz neben der direkten Steuer höhere Lasten als der englische zu tragen hat. So zahlen die deutschen Arbeitgeber wesentlich höhere Beiträge zur Sozialversicherung. Desgleichen bringt die allgemeine Wehrpflicht eine nicht unbeträchtliche zusätzliche Belastung der deutschen Steuerträger, hier nicht bloß der Besitzenden, mit sich. Für die Erfassung der „Steuerreserven" kommt diesen Einkommenskürzungen, die England also in dieser Weise nicht hat, jedoch nur geringe Bedeutung zu. Selbst die Aufwendungen für den Waffendienst werden von den meisten als etwas wesentlich anderes als Steuern empfunden. (Vgl. hierzu die Ausführungen meines Schülers Fedor Strahl in seiner Schrift „Der Streit um die Wehrsteuer" in den „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen", 7. Heft, 1913.)

[28]) In England fallen unter die Einkommensteuer infolgedessen nur etwa 1 100 000 Personen. Eine genaue Erhebung ist nicht möglich, weil das Einkommen an seinen Quellen, nicht bei seinem Empfänger versteuert wird. Vorgenanntes war aber die Schätzung des Schatzkanzlers anläßlich einer Fragebeantwortung im Unterhaus am 28. Mai 1913, üblich übrigens auch sonst, beispielsweise von Bowley in einem Aufsatz des Quarterley Journal of Economics II, 1914 über „The British-Super-Tax and the Distribution of Income" (vgl. „Journal of the Royal Statistical Society", III, 1914, S. 450) akzeptiert. Vgl. auch Mallet, British Budgets 1887/88

[redacted]

die auch für Deszendenten hohe Sätze erreicht, nicht ganz so sehr 3. aus den Progressionssätzen der Einkommensteuer, wonach, wenn der Lloyd *George*sche Entwurf Gesetz wird, Vermögenseinkommen bis zu $13^0/_0$ jährlich Staatssteuer werden zu entrichten haben[29].

Was die *indirekten* Steuern betrifft, so verbleiben an solchen in Deutschland rund 2 Milliarden Mark, also fast genau so viel wie direkte, in England nur etwas über $1^1/_2$ Milliarden, also halb so viel wie direkte. Wenn nicht *mehr* in England, so u. a. weil die Kopfzahl dort eine um $^1/_3$ geringere ist — 47 gegen unsere 67 Millionen —, was bei gleichen Konsum- und Steuerverhältnissen einen um $^1/_3$ geringeren Ertrag rechtfertigen würde, während er nur um $^1/_4$ geringer ist[30]. Es geht daraus hervor, daß pro *Kopf* auch an indirekter Steuer in England mehr als bei uns verlangt wird.

England hat also, das war den angeführten Daten fürs erste zu entnehmen, bei *gleichem Volkseinkommen* wie wir, bei einem um etwa 50 Milliarden *geringeren Volksvermögen* und bei einer um 20 Millionen *geringeren Bevölkerung*, um reichlich 1 Milliarde mehr direkte, um $^1/_2$ Milliarde weniger indirekte Steuern.

Wie steht es nun um die Möglichkeit, den Steuerertrag zu erhöhen?

An den 2,1 Milliarden direkter Steuern bei uns, die 1913 offiziell errechnet worden sind und denen die statistische Erfahrung etwa des

---

to 1912/13, 1913, S. 435. — *Bowley* gliedert die Zahl folgendermaßen: 880 000 Zensiten, welche Einkommen von 160 bis 700 Pfund versteuern, 200 000 mit Einkommen von 700 bis 5000 Pfund und 12 000 mit Einkommen von 5000 Pfund und darüber. Mit jenen 1 100 000 Einkommensteuerzensiten in Großbritannien wären die 7 Millionen Zensiten unter der Einkommensteuer in Preußen zu vergleichen. „The Proportion of the Imperial Taxes paid by the Richer and Poorer Classes", herausgegeben vom Department of Social Economics of the London Municipal Society, S. 5, beziffert die Zahl der Einkommensteuer entrichtenden Personen übrigens auf 1 400 000 (mit ihren Familien auf 7 Millionen). Doch ist diese Schätzung wenig glaubhaft.

[29]) Für die bisherigen Sätze von Einkommen- und Erbschaftssteuer vgl. den Anhang.

[30]) Daß eine Anzahl Zölle in Deutschland, vornehmlich die Zölle auf Lebensmittel, auch eine Erhöhung des Preises der Inlandproduktion zuwege bringen und sonach eine Besteuerung über den Betrag hinaus, der in die Reichskasse fließt, bedeuten, darf freilich nicht übergangen werden. Genauere Berechnungen darüber in meinem Buche „Die Reichsfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft", 1909, Beilage II, „Die Gesamtbelastung der deutschen Volkswirtschaft durch die indirekten Steuern und Zölle." Dem gegenüber ist aber zu berücksichtigen, daß Schutzzölle, wo sie eine Erhöhung der Inlandspreise zur Folge haben, auch zusätzlich Arbeitsgelegenheit und Arbeiternachfrage und damit höhere Lohnziffern (vgl. hierzu u. a. *Diehl*, Kornzoll und Sozialreform, 1901, und *Pohle*, Deutschland am Scheidewege, 1902, S. 171 ff.) schaffen.

Jahres 1911 zugrunde lag, sind die einzelstaatlichen Einkommensteuern mit 550, die gemeindlichen mit 650 Millionen Mark, die Erbschafts- und Vermögenssteuer mit rund 150 Millionen beteiligt gewesen. In England trug die staatliche Einkommensteuer 1911/12 900 Millionen, die gleichzeitig als Vermögenssteuer zu denkenden Erbschaftssteuern brachten 500 Millionen auf. Nach 1914 werden diese beiden Steuern, die Annahme der schwebenden Vorlagen vorausgesetzt, die ja, nach einigen Abänderungen im einzelnen und kleinen, nicht zweifelhaft ist, um, wie ich schon sagte, fast 200 Millionen mehr abwerfen.

In England ist die direkte Besteuerung damit, soll sie eine moderne bleiben, nahe an die Grenze des in unserer Zeit Möglichen gelangt. Ueber das, was Lloyd George im Mai des Jahres 1914 versucht, wird man in Friedenszeiten fürs erste kaum mehr wesentlich hinaus können, schließlich läßt sich ein Staatssteuersatz von 13 %, wie Lloyd George ihn nun als Summe der jährlichen Einkommen und Ergänzungssteuer allerdings für die größten Kapitalseinkommen staatlich fordert, schwer mehr überbieten[30]), wenn noch, was der Fall ist, ein vollgerütteltes Maß auch direkter Gemeindesteuern daneben steht. Bei uns tragen größte Einkommen an Steuern jeder Art zusammen, d. h. an direkten und indirekten Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern, ungefähr das, was in England jetzt von ihnen unter dem Titel der staatlichen Einkommensteuer allein gefordert wird. Ein Finanzstatistiker berechnete jüngst die Belastung dieser Einkommen bei uns mit 14,5 %[31]), womit jene 13 %

[30]) Otto Schwarz, Die finanzielle Stellung der europäischen Großmächte usw. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 5. Heft) 1913, S. 27 findet schon den Satz von 8 3/4 %, den die Einkommensteuer bisher erreichte, so hoch, daß er die „Kriegstüchtigkeit" dieser Steuer dadurch wesentlich beeinträchtigt findet. Aehnlich meinte die Frankfurter Zeitung (5. Mai 1914) schon den Steuersatz von 8 1/3 % als nicht steigerungsfähig bezeichnen zu dürfen, „da der höchste Steuersatz von 8 1/3 % für die ganz großen Einkommen nicht gut noch höher hinaufgesetzt werden kann". Doppelt wird jetzt, wo in Wirklichkeit der Steuersatz bis über 13 % getrieben ist, ihre Bemerkung gelten: „Immerhin wird auch diese demokratische Regierung sich sagen, daß eine weitere namhafte Steigerung kaum noch möglich ist, wenn man nicht konfiszieren will." Allerdings kennen auch die radikalen Demokratien der Schweiz Steuersätze wie die jetzt von Lloyd George zur Anwendung gebrachten, doch kommt hier die Uebung in Betracht, nur einen Teil vom Einkommen bzw. Vermögen, kaum viel über die Hälfte, zur Steuer zu deklarieren. (Vgl. Julius Wolf, Steuerreform im Kanton Zürich, 1907).

[31]) Gerloff in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Bd, 35, 1908, und „Beiträge zur Reichsfinanzreform", ebendaselbst, Bd. 37, 1909; auch Conrad, Zur Reichsfinanzreform, in seinen Jahrbüchern 3. Folge, Bd. 36. Hier ist für den Vergleich nicht zu übersehen, daß unsere Gemeindesteuern als Zuschläge zur Einkommensteuer progressiv

englische Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer zu vergleichen. Soll in England der direkten Besteuerung bei einer nächsten Finanzreform noch mehr abgewonnen werden, so wird man kaum noch ausschließlich die Wohlhabenden und Reichen heranziehen und die Unbemittelten verschonen können. Eine derartige Ausdehnung der Einkommensteuer auf die unteren bisher von der Steuer frei gebliebenen Klassen oder ihre Steigerung für die von ihr bisher mäßig erfaßten mittleren Einkommensklassen hat aber aus politischen Gründen als äußerst schwierig zu gelten[33]).

Kein Zweifel also, daß man in England in Hinsicht der direkten Steuern nahe an die Grenze der Möglichkeit herangekommen ist. Wir können, wenn es einmal sein muss, immer noch zum Ausbau der Erbschaftssteuer schreiten, wir könnten wohl auch, wenn eine Reform der kommunalen Besteuerung gelänge und nicht wie jetzt die eine Gemeinde 100, die andere 300 % Einkommensteuerzuschlag erhöbe[34]), was die staat-

sind, die englischen Gemeindesteuern vermöge des im Verhältnis zum Einkommen sinkenden Mietaufwands, auf dem sie hauptsächlich basiert sind, regressiv sein dürften. Gerloff berechnet die Steuerlast bei uns ohne Erbschafts- und Verkehrssteuern, die eine Aufteilung auf die Einkommen verschiedener Höhe schwer zulassen, und ohne die einzelstaatlichen und kommunalen Verbrauchssteuern, die aber auf das Ganze gerechnet keine sonderliche Rolle spielen, folgendermaßen:

bei Einkommen	Auf Proz. des Einkommens
von rund 1 000 Mark	ca. 6,0—8,0
„ „ 1 500 „	„ 7,0—9,0
„ „ 2 500 „	„ 7,0—8,0
„ „ 5 000 „	„ 7,5—9,5
„ „ 10 000 „	„ 10,0—11,0
„ „ 30 000 „	„ 10,5—11,5
„ „ 50 000 „	„ 12,5—14,0
„ „ 100 000 „	„ 14,0
„ „ 200 000 „	„ 14,5

Vgl. hierzu den im Anhang mitgeteilten Versuch einer analogen Berechnung für England.

[33]) Wie ich einer Korrespondenz der Neuen Zürcher Zeitung vom 6. Mai 1914 entnehme, spuken solche Gedanken allerdings in England in den Köpfen Einiger. „Man wird vielleicht," heißt es dort, „das steuerfreie Existenzminimum auf 120 oder 100 Pfund Sterling heruntersetzen, dafür weitere Erleichterungen für Familienväter u. dgl. einführen." Ernsthaft wird derartiges in den Reihen der liberalen Partei und wohl auch der Konservativen sicher nicht erwogen, die Parteien würden sich damit selbst das Urteil schreiben. Einmal gegebene Vergünstigungen dieser Art lassen sich nicht zurücknehmen, den Fall politischer Katastrophen, wo es um „Sein oder Nichtsein" geht, oder allenfalls des Krieges ausgenommen.

[34]) Einen Ausblick auf eine befriedigende Lösung der Kommunalsteuerfrage scheinen mir die Ausführungen des Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch über Aus-

liche Steuer ziemlich zur Unbeweglichkeit verurteilt, auch aus dieser mehr ziehen. England erschöpft dagegen mit seiner letzten Reform so ziemlich schon seine letzten direkten Steuerreserven. Der Satz seiner Einkommensteuer wird von 1914 an fast schon abenteuerlich zu nennen sein[35]), und mit der Erbschaftssteuer steht es nicht viel

gleich der Volksschullasten und Lehrerbesoldung im „Tag" vom 15. Mai 1914 zu gewähren, wonach der Staat einen Teil der Last, die Schulverbände den andern nach Maßgabe der bei ihnen aufkommenden Einkommen- und Ergänzungssteuer übernehmen sollen. Auch die Vorschläge von v. Batocki-Bledau (zuletzt im „Tag" vom 13. Juni 1914) verdienen Beachtung. Gelingt die Lösung, so gewinnt Preußen mit Bezug auf seine direkten Steuern ein ganz anderes Maß Bewegungsfreiheit als bisher. Ob England von der dort im Gange befindlichen Neuordnung der kommunalen Finanzen ähnliches zu erwarten hat, ist fraglich, u. zw. darum, weil die Gemeinden in England heute schon Kostgänger des Staates zu hohen Beträgen sind. Die Schullasten der größten englischen Städte werden heute in folgender Verteilung aus dem Staatssäckel und durch Gemeindesteuern gedeckt (vgl. London Municipal Notes, März, S. 106):

	aus dem Staatssäckel	durch Gemeindesteuern
	Prozente	
London	28	71
Birmingham . . .	46	52
Bristol	51	48
Leeds	49	48
Liverpool	43	52
Manchester . . .	43	55
Sheffield	50	49

Von London abgesehen, steuert also der Staat hier in der Regel schon fast die Hälfte bei. Die neueste Finanzreform Lloyd Georges will die Beitragsquote des Staates aber noch wesentlich steigern. Dabei sind die Schullasten in England ihrem absoluten Betrage nach in einer Steigerung begriffen, die die Zunahme bei uns, wo früher sehr viel mehr geschehen als in England, noch in den Schatten zu stellen scheint. In der Sitzung des Unterhauses vom 19. Februar 1914 erwähnte der Schatzkanzler darüber: „Between 1901—02 and 1905—06, that is in the course of four years, the cost of education has doubled in this country. The figures, so far as I can get them, disclose that the cost of education rose from something just under £ 12 000 000 to something just under £ 24 000 000. Those are figures for England and Wales alone. They are very remarkable figures. Since that time they have gone up to something like £ 29 000 000, which means that between 1902 and say, 1912—13, there has been an increase of £ 17 000 000 in the cost of education in this country." Eine Steigerung der Kosten binnen 10 Jahren um 340 Millionen Mark (in England und Wales allein) sucht anderwärts ihresgleichen!

[35]) Mit der Beweglichkeit der Quote der englischen Einkommensteuer hat es nun auch wohl ziemlich sein Ende. Bereits wird einfach der höchstmögliche Satz in der Einkommensteuer dauernd angewandt! Wenn in Zeiten des Friedens wie jetzt 1 sh. 2 d. (für Vermögenseinkommen 1 sh. 4 d,) mit starker

anders, denn auch sie erfreut sich nach Durchführung der Reform von 1914 für die größten Vermögen eines Satzes von über 20 % auch bei nächster Verwandtschaft[36]). Bei mäßigem Vermögen treten allerdings wesentlich niedrigere Sätze ein, die jedoch beispielsweise auch

---

Progression des Satzes genommen werden, dann ist nicht abzusehen, wann wieder ein niedrigerer Satz beliebt werden soll, ein wesentlich höherer ist aber nach dem Gesagten fürs erste nicht möglich.

Selbstverständlich soll mit dem Gesagten nicht behauptet sein, daß sich bei geschickter Handhabung der Steuerpresse und bei weiterer Zurichtung der Steuertarife nicht noch etwas größere Summen aus Einkommen- oder Erbschaftssteuer ziehen lassen, man kommt nur eben mit der Reform von 1914 an die Grenzen des Möglichen bereits „dicht heran". Eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit ist im englischen Steuersystem u. a. dadurch gegeben, daß bisher nur für einen Teil der Einkommensteuer, wenn auch einen nicht unerheblichen, die Pflicht der Selbstdeklaration besteht, nämlich in den Fällen, wo seitens des Zensiten das Recht auf Abzüge geltend gemacht wird, oder wo er als Bezieher höchster Einkommen Zusatzsteuer (Ergänzungssteuer) zu entrichten hat. Für die dazwischen liegenden Einkommen (es handelt sich um jene von 700 bis 3000 Pfund Sterling) besteht die Deklarationspflicht noch nicht. Man verspricht sich von ihrer Einführung, die kommen mag, wenn ein Kabinett einmal die Rücksicht auf die Mittelklassen glaubt etwas zurückstellen zu dürfen, an die 5 bis 6 Millionen Pfund Sterling. — Uebrigens wird auch von den 1909 eingeführten Grundwertsteuern in künftigen Jahren ein weit höherer Ertrag als bisher erwartet. Vgl. hierzu die sehr instruktive Darstellung bei Walther Lotz, Finanzreform im heutigen England, 1910, S. 17 ff., sowie den Bericht der Inlandsteuerkommissäre für 1912/13, S. 137, auch Harzendorf, Die Einkommensteuer in England, 1914, S. 128 und vor allem Ad. Wagner (Deite) a. a. O. S. 80 ff. Nicht zu übersehen sind freilich demgegenüber die automatisch wachsenden Ausgaben aus dem Titel der Arbeiterversicherung. Zu diesen Ausgaben werden noch weitere verwandten Charakters treten. Sehr richtig heißt es bei M. Beer, Geschichte des Sozialismus in England, 1913, nach einer Aufzählung der bisherigen Erfolge der Labour Party (Achtstundentag für Bergleute, Alterspensionen aus Staatsmitteln, Mindestlohnämter für vier Heimarbeitszweige, Kranken- und Invalidenversicherung für 12 Millionen Personen, Arbeitslosenversicherung für 2,4 Millionen Personen usw.): „Eine Reformära wurde eröffnet, die noch lange nicht ihr Ende gefunden hat und die noch umfassender und tiefer ist als die der Chartistenperiode."

[36]) Erbschaften werden in Großbritannien und Irland bekanntlich von zwei Erbschaftssteuern erfasst; einmal von der progressiven Nachlaßsteuer (estate duty) ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad, weiterhin von der Erbanfallssteuer (legacy and succession duty), die nach dem Verwandschaftsgrad abgestuft ist. Genaueres vgl. u. a. bei Adolf Wagner (Deite), Die britische Besteuerung im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1912, S. 68 ff., und bei Georg Schanz, Artikel „Erbschaftssteuer" des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften. Ueber die Sätze der Erbschaftssteuer bisher und weiterhin gibt nähere Auskunft der Anhang.

schon bei einem Nachlaß von 100—200 000 Mark aus dem Titel **beider** Erbschaftssteuern 5 % für Deszendenten erreichen[37] [38]).

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Steuern in nächster Zeit England mit der ihm bisher fremd gebliebenen Er-

---

[37]) Wenn auch bei uns die Erbschaftssteuer jetzt bis auf 30 % ansteigen kann, so gilt das doch nur für sehr entfernte Verwandtschaftsgrade. Nach dem Gesetz v. 3. Juli 1913 beträgt der Grundsatz der Erbschaftssteuer für die entferntesten Verwandtschaftsgrade fortan 12 %. Von diesem Grundsatz wird bei einer Erbschaft von mehr als 1 Million Mark das 2½ fache, also jetzt 30 % des Erbschaftswertes erhoben. Allerdings hat es dabei nicht sein Bewenden. Denn die neue Vermögenszuwachssteuer trifft auch diejenigen Erbschaften, welche bereits der Reichserbschaftssteuer unterliegen. v. d. Borght, Wehrbeitrag und Deckungsgesetz vom 3. Juli 1913, in den „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen, 6. Heft S. 46 bemerkt hiezu: „Ob es nicht doch des Guten etwas zu viel ist, dazu nun auch noch die Vermögenszuwachssteuer den Erbschaften aufzuerlegen? Man sieht hieran, wie rasch man sich daran gewöhnt hat, unter der Bezeichnung „Steuer" Bruchteile des Vermögens in Anspruch zu nehmen, gegen die sich noch vor 10 oder 15 Jahren die Vertreter der Finanzwissenschaft und der Finanzpraxis auf das Aeußerste gesträubt hätten."

[38]) Für weitere Entwicklungsmöglichkeiten vgl. das Programm der „Independent Labour Party", demzufolge „unverdiente" Einkommen, unter welchen die Bereicherung durch Erbschaft einen wichtigen Platz einnimmt, bis zu 100 % besteuert werden sollen („to extinction"). Warum nicht noch höher?! Paul Haensel, dessen gehaltvollem Aufsatz über die Erbschaftssteuern in England (Schanzsches Finanzarchiv 1908, II) ich diese Feststellung entnehme, nennt bei diesem Anlaß E. Rignano, Un socialisme en harmonie avec la doctrine liberale, 1904, der die Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel mit Hilfe einer zeitlich progressiven („Progression dans le temps") Erbschaftssteuer durchführen will (a. a. O. S. 149).

Vgl. hier schließlich die Bemerkung von Gust. Cohn in seinen Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches, 1913, im besonderen zur Reichsreform von 1909, S. 105: Nach dem Reichserbschaftssteuergesetz (vom Jahre 1910) beträgt die höchste Steuer, diejenige für Nichtverwandte und bei einer Erbschaft von 1 Million M. aufwärts 25 %. Nun haben in der Steuerkommission des Reichstags die Vertreter der Sozialdemokratie beantragt, diesen Satz auf 48 % zu erhöhen für Erbschaften von 3 Millionen M. aufwärts. Ja, die Vertreter der freisinnigen Parteien beantragten die Erhöhungen des Steuersatzes auf 62 ½ % von 1 Million M. aufwärts ... Man braucht kein besonders feines Gehör zu haben für die Zeichen der Zeit, und nicht im Sinne ihrer Extravaganzen, sondern ihrer tiefbegründeten Ziele, um zu bemerken, daß auf dem Gebiete der Erbschaftssteuer (und Vermögenssteuer) eines der Mittel liegt, die tiefe Kluft auszufüllen, die zwischen den Ideen von der Gerechtigkeit der Güterverteilung und der enormen Vermögensanhäufung in einer Minderzahl von Händen sich auftut. Vorschläge zur Ausgestaltung der Erbschaftssteuer, die fast ins Einzelne sich mit den Lloyd Georgeschen Reformen decken, finden sich bei Gust. Cohn lange vor Lloyd George a. a. O., S. 25 ff.

scheinung der Steuerflucht steuerkräftiger Bürger bekannt machen werden [39]).

Soviel mit Bezug auf das Detail der direkten Steuern hier und dort.

Wie steht es nun bei den indirekten Steuern um die Reserven Englands im Vergleich zu jenen Deutschlands? Ich sagte schon: England hat wenige indirekte Steuern und Zölle, diese aber zum Teil enorm hoch, Deutschland hat viele indirekte Steuern, diese aber im ganzen mäßig. In England trägt beispielsweise die Branntweinsteuer mit Branntweinzoll trotz um 20 Millionen geringerer Menschenzahl 250 Millionen Mark mehr als bei uns, nämlich 450 Millionen Mark gegen unsere 200 Millionen. Der Satz der Branntweinsteuer ist nahezu 600 Mark pro Hektoliter, der höchste auf der Welt gegen 125 bis rund 140 Mark bei uns [40]). Der Tabakzoll liefert — aller in England gerauchte Tabak wird eingeführt — ein Erträgnis von 250 Millionen gegen unsere 130 Millionen aus Steuern und Zöllen. Die Belastung des Tabakaufwands ist ähnlich wie in den Monopolstaaten rund 60% gegen noch nicht 18% bei uns [41]). Die Biersteuer erreicht mit 265 Millionen ungefähr die Höhe der deutschen (235 Millionen) [42]), auch aus Kaffee, Kakao und Tee zusammen zieht England mit 130 Millionen ungefähr soviel wie wir. Aus dem Zucker zieht Großbritannien dagegen mit 60 Millionen weniger als wir mit 170 Millionen [43]).

Dabei darf — ich wiederhole — nicht vergessen werden, daß diese Erträge von einer Bevölkerung aufgebracht werden, die nur zwei Drittel der unsrigen ist, so daß die Steuer pro Kopf in England unter Umständen auch dann, wenn der Gesamtertrag dort niedriger ist als bei uns, höhere Beträge ausweist. Insgesamt ist aber doch zu bemerken, daß in England die Hälfte des Ertrag von zwei Steuern oder zwei Objekten aufgebracht wird, und Albion derart an

---

[39]) Lloyd Georges neuester Finanzreformplan wendet auch den britischen Anlagen im Ausland seine besondere Aufmerksamkeit zu. Viele Engländer investieren das Einkommen aus diesem im Auslande veranlagten Kapital wieder im Ausland. Es kommt gar nicht nach England und braucht nach der Spruchpraxis der englischen Gerichte nicht fatiert zu werden. Jetzt wird es steuerpflichtig und deklarationspflichtig gemacht und eventuelle Hinterziehungen werden geahndet, wobei der Erbgang als Kontrollmittel dient. Um der englischen Einkommen- und Erbschaftsbesteuerung zu entgehen, wird also weiterhin Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland nicht umgangen werden können.

[40]) Vgl. Anhang Tabelle XVII.

[41]) Vgl. Anhang Tabelle XVIII.

[42]) Vgl. Anhang Tabelle XVI.

[43]) Vgl. Anhang Tabelle XVII.

das bekannte Tier mit den zwei Springbeinen erinnert[43a]), während wir, ohne gerade Tausendfüßler zu sein, in Zöllen und Steuern doch über ein Vielfaches an Stützen der gedachten Art verfügen[44]). England müßte darnach neue indirekte Steuern einführen, um den Ertrag aus diesen Titeln zu erhöhen, wir hätten nicht so sehr neue Steuern einzuführen, als vielmehr im Falle der Not die Sätze bereits bestehender zu erhöhen[45]),

---

[43a]) Lotz, Finanzreform im heutigen England, 1910, S. 11 erläutert das System der indirekten Steuern in England folgendermaßen: „Die englische Politik sieht nicht etwa alle indirekte Besteuerung als volksfeindlich an, sie betont vielmehr, dass eine demokratische Politik auch die breiten Massen in der geeigneten Form der Besteuerung zu den nationalen Lasten heranzuziehen habe. Als geeignete Form, die breiten Massen entsprechend ihrem politischen Einfluß zu den Lasten heranzuziehen, sieht man die Besteuerung des Massenverbrauchs an, aber erstens derart, dass dabei nicht etwa irgend welchen Schichten der Besitzenden Vorteile privater Art durch Zuwendungen eingeräumt werden, und zweitens derart, dass nur solcher Massenverbrauch belastet wird, auf den man ohne Beeinträchtigung der Ernährung und Gesundheit sehr wohl verzichten kann.“ Es leidet keinen Zweifel, dass die Aushebung des Alkohols in seiner „reinsten“ Gestalt, d. h. als Branntwein, und des Tabaks als bevorzugter Steuerobjekte so zu deuten ist. Daneben die Besteuerung des Weines als des Getränks der wohlhabenden und reichen Klassen. Ueber die Schattenseiten dieser Beschränkung unterrichtet uns Harzendorf a. a. O. S. 98, indem er ausführt, „die beiden Objekte, auf denen so der Zollertrag ganz wesentlich beruht, tragen das Merkmal eines entbehrlichen Genußmittels so offenbar an sich, daß sich nicht nur jedes wirtschaftliche Ereignis, wie Krisen, Krieg, oder namentlich auch Streiks, in dem Ertrag dieser Zölle bemerkbar machen mußte, daß vielmehr auch jede Zollerhöhung hier eine Konsumverminderung bewirkte, die den erwarteten Mehrertrag beeinträchtigte. Und genau dasselbe gilt für die indirekten Inlandssteuern.“ Daten mit Bezug auf das Versagen von Erhöhungen der Branntwein- oder Tabaksteuer vgl. a. a. O. S. 101. Nach Harzendorf a. a. O. S. 73 bezeichnete Disraeli es übrigens als „the golden rule of all Chancellors of the Exchequer“, daß keine Steuer ein Uebergewicht über die andern erlangen sollte, der Gesamtertrag vielmehr aus einer möglichst großen Zahl von Steuern mit annähernd gleichem Ertrag gebildet werden sollte, um auf diese Weise alle Einkommensquellen gleichmäßig zu erfassen. Der Antipode Disraelis, Gladstone, urteilte freilich ganz anders darüber: a. a. O. S. 74.

[44]) Harzendorf a. a. O. S. 115, bezeichnet es als die Ueberzeugung der fachkundigen Kreise in England, daß eine Erhöhung der bestehenden indirekten Steuern einen Mehrertrag nicht mehr erwarten lasse. Vgl. auch S. 121 und 128. Aehnlich Wagner-Deite, a. a. O. S. 110 und 157 mit Bezug auf die Branntweinsteuer usw.

[45]) Ob heute noch Branntwein- und Tabakmonopol in Deutschland möglich sind, ist an dieser Stelle selbstverständlich nicht zu entscheiden. Nicht erlassen möchte ich mir aber die Wiedergabe der erst kürzlich getanen Aeußerung eines hervorragenden Fachmannes, des Präsidenten Strutz, der über die verpaßte Gelegenheit zur Ein-

etwa mit Kautelen wie letzthin bei der Biersteuer, wo der Brauerei dadurch, daß mit der Steuererhöhung gleichzeitig die Errichtung neuer Brauereien gehemmt oder sagen wir direkt verboten wurde[46]), trotz Erhöhung der Steuer die Garantie des Normalgewinnes blieb.

---

führung dieser zwei Monopole, welche für das Reich etwa die Situation hätten schaffen können, die für den Staat Preußen durch die Staatseisenbahnen erreicht worden ist — hier freilich gegen die ursprüngliche Annahme und Erwartung, wie von Gustav Cohn, ähnlich vom Freiherrn v. Zedlitz-Neukirch und anderen dokumentarisch vertreten —, folgendermaßen urteilt (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen, 1. Heft, „Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen", 1913, S. 17): „Die finanzielle Entwicklung des Reiches wäre eine völlig andere geworden, es wäre nie zu einer Finanznot wie vor 1909 gekommen, die Kollisionen zwischen den Steuersystemen des Reiches und der Einzelstaaten wären vermieden worden, wenn der Reichstag auf die Vorlagen eines Tabakmonopols 1882 und eines Spiritusmonopols 1886 eingegangen wäre. Es ist unerfindlich, warum diese Steuerformen, die sich in anderen Großstaaten bewährt haben, nicht auch für Deutschland geeignet sein sollten. So denen jener anderen Staaten heterogen sind die hierfür in Betracht kommenden Verhältnisse in Deutschland nicht. In einer Beziehung hätten wir sogar vor manchen Monopolländern unzweifelhaft einen Vorsprung, in der unübertroffenen Integrität unserer Beamtenschaft. Bei der Ablehnung der Bismarckschen Monopolentwürfe handelte es sich eben vorzugsweise um jenen Doktrinarismus, der in keinem Volke so stark ist wie in dem unseren und daher auch kein anderes Volk so oft um greifbare Erfolge gebracht hat." Vgl. hiezu auch vielfältige ältere Aeußerungen Georg v. Mayrs, zumal dessen „Ceterum censeo" über den Tabak als unzulänglich erschlossene Steuerquelle, und meine dem Gegenstand gewidmete Darstellung in der „Reichsfinanzreform", 1909, zumal in den „Thesen zur Reichssteuerreform" daselbst, S. 139, sowie Ad. Wagners Stellungnahme z. B. in seiner „Steuergeschichte" S. 333 f.: „Bei der Branntweinbesteuerung ist die im ganzen zu bevorzugende Monopolform auch nicht erreicht worden, ebensowenig bei der Tabakbesteuerung die Fabrikatsteuerform, welche, wenn einmal die fiskalisch beste, aber auch volkswirtschaftlich ganz wohl zu rechtfertigende Monpolform — Ankaufs-, Fabrikations- und Verkaufsmonopol — nicht zu erlangen war, sich als die zweitbeste Tabaksteuerform zur Einführung empfohlen hätte. Ob für das deutsche Reich die Zeit, ein Tabakmonopol zu bekommen, endgültig verpaßt ist, muß die Zukunft lehren." Der Abgeordnete O. Arendt hat in jüngster Zeit den Vorschlag der Einführung eines Zigarrettenmonopols neu aufgenommen.

[46]) Für neue Brauereien erhöhen sich nach dem Gesetze von 1909 die Steuersätze bis 31. März 1915 um 50 %, für die nächsten 3 Jahre um 25 %. (In dritter Lesung mit 219 gegen 131 Stimmen angenommen.) Hugo Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1909, äußert hierzu (S. 58): „Diese Vorschrift ist mit Unrecht als Kontingentierung bezeichnet worden. Die einzelne Brauerei wird nicht beschränkt, es steht ihr frei, so viel zu produzieren, als sie will und kann. Die angeführte Bestimmung kann deshalb zwar nicht als Kontingentierung, wohl aber als ein zeitlich begrenztes Monopol für die bestehenden Brauereien bezeichnet werden. Das Gesetz

Nicht daß ich leichthin einer Erhöhung der Steuern das Wort reden möchte, ich hoffe vielmehr, daß diese Möglichkeiten nie Wirklichkeit werden. Wie immer aber dem sei, jedenfalls ist die Aufgabe, neue Steuern einzuführen eine sehr viel „härtere Nuss" als die, alte zu erhöhen. In diesem Sinne kann England auch die hier vorhandenen Möglichkeiten nur sehr viel schwerer „mobil" machen. Alte Steuern sind eingelebte Steuern. Ein in der Finanzwirtschaft oft zitierter Satz lautet, freilich etwas übertreibend: „Jede alte Steuer ist gut", d. h. sie ist eingepaßt in die Wirtschaft, man hat sich mit ihr abgefunden. England hat solche alte und noch steigerungsfähige Steuern fast nicht, jedenfalls sehr viel weniger als wir. Es hat sich ihrer aus doktrinären Gründen entledigt, um dem manchesterlichen Prinzip, das wie eine Vielheit an Zöllen so eine Vielheit indirekter Steuern nicht will, zu gefallen.

England verfügt also auch hier nicht über Reserven, die den unseren gleichwertig zu nennen wären, wenn es auch bei den indirekten Steuern nicht vor ganz den gleichen Schwierigkeiten wie bei dem Versuch einer Weiterbildung der direkten Steuern steht. Es kann, wie es das gelegentlich schon in letzter Zeit — im Gefolge des Burenkriegs — getan hat, einen Kohlenausfuhrzoll einführen, es kann es etwa auch wieder mit einem Getreidezoll versuchen und damit eine Rückbildung seines Freihandelstarifs einleiten. Ein liberales Kabinett kann das freilich nicht[47]), und in England gehört bei dem demokratischen Zuge unserer Zeit, der im parlamentarischen Staate keine Hemmungen findet, wie die Gegenwart so auch die fernere Zukunft zweifellos der Demokraten. Dementsprechend hat England den Kohlenausfuhrzoll auch jüngst unter sehr schwierigen Verhältnissen nur sechs Jahre aufrecht erhalten und den Getreidezoll gar nur ein Jahr. So findet sich England also auch hier, wenn es den Steuerertrag zu steigern gilt, vor überaus viel schwierigere Probleme gestellt als wir. Einer meiner Schüler, Julius Lissner, der als Autorität auf dem Gebiete der indirekten Steuern gelten darf, hat berechnet[48]), daß eine Vermehrung der jährlichen Reichseinnahmen bei uns um

---

hat durch den sehr erheblichen Steueraufschlag die Errichtung neuer Brauereien für den Zeitraum von 8 Jahren nahezu unmöglich gemacht und dadurch den bestehenden Brauereien das ausschließliche Recht eingeräumt, den vorhandenen Bedarf zu decken."

[47]) Seit der fehlgeschlagenen Schutzzollkampagne Josef Chamberlains hat der Grundsatz, daß die Nahrung des Volkes nicht besteuert werden dürfe, fast die Weihe eines religiösen Dogmas erhalten. Korrespondenz der „Neuen Freien Presse" aus London, abgedruckt in der Nummer vom 12. Mai 1914.

[48]) A. a. O. S. 47.

200	Millionen Mark	bei dem Biere	das Glas Bier	um	1 Pf.
150	„ „	„ „ Branntwein	das Gläschen Schnaps . .	„	1 „
50	„ „	„ „ Weine	die Flasche Wein mittleren Wertes	„	18 „
			„ „ „ billigen Weines . .	„	10 „
100	„ „	„ den Zigaretten	die Zigarette mittleren Wertes	„	$^3/_4$ „
			„ billige Zigarette	„	$^1/_4$ „

verteuern würde[49]).

Auch hier also ist unsere Bewegungsfreiheit zweifellos eine viel größere als bei unseren Vettern jenseits des Kanals.

Und man braucht durchaus nicht unsozial zu fühlen, um angesichts einer „forçe majeure“ für eine Erhöhung auch der genannten indirekten Steuern oder einiger daraus zu plädieren. Selbst Adolf Wagner, dem Mangel an sozialer Gesinnung vorzuwerfen niemand wagen wird,

[49]) Dem naheliegenden Einwand gegenüber, daß, da in der Regel ein Vielfaches der Steuer (-Erhöhung) dem Konsumenten zugewälzt werde, ein Exempel wie das obige nicht beweiskräftig sei, stellt Lissner (a. a. O. S. 45) fest, dass der Ueberwälzungsprozeß sehr verschieden verlaufe und oft die Steuer durch Produktionsverbesserungen hinausgewälzt, „geschluckt“ wird. Des näheren sagt er darüber: „Bei Steuerobjekten, die im Abstande von wenigen Jahren durch Auflagen getroffen wurden, war zu beobachten, dass die Hersteller die Steuer das eine Mal durch Ersparnisse (technischer oder wirtschaftlicher Art) innerhalb des Produktionskreises und Verschlechterungen (Verwässerungen, Vermischungen) bis zu einem Grade zu „verwälzen“ in der Lage waren, daß der Konsument von der Steuer fast gänzlich unberührt blieb; ein anderes Mal dagegen wurde die Steuer, sei es durch Maßverkleinerung oder Preiserhöhung des Steuerobjektes in ganz erheblich über die Steuerauflage hinausgehender Höhe auf die Konsumenten aufgewälzt. In vielen Fällen wiederum gelingt die Abwälzung gerade bis zur Grenze der Steuererhöhung oder über diese hinaus von Anfang an, in anderen Fällen erst, nachdem eine Qualitätsverschlechterung oder Preiserhöhung der alten Marke von den Konsumenten abgelehnt worden war und der Hersteller sich hierauf entschloß, die Abwälzung der Steuer im Wege der Einführung neuer Marken und sog. neuer Typen durchzuführen. Deshalb „darf“ davon ausgegangen werden, daß lediglich Verteuerung des Steuerobjektes im Umfange der Steuerauflage stattfindet.“ Die vielen beispielsweise im Anschluss an die letzten Erhöhungen der Biersteuer und des Kaffeezolls in Deutschland durch die Presse gegangenen Nachrichten von einer Erhöhung des Kleinverkaufspreises um das Vielfache der Steuererhöhung würden darnach die „durchschnittliche“ Erscheinung nicht bezeichnen, vielmehr als besonders auffällige und darum zu allgemeiner Kenntnis gelangte Einzelerscheinungen zu buchen sein. Vgl. hierzu auch Adolf Wagner, zuletzt in seiner Steuergeschichte S. 43 f. Uebrigens sind auch Fälle unzulänglicher Ueberwälzungen zu allgemeiner Kenntnis gelangt, so früher unter der Biersteuer bei mäßiger Erhöhung derselben (C. F. Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1909, 1909, S. 51). Nicht ist hier die von Georg v. Mayr sogenannte „Ueberwälzung zweiten Grades“ in Betracht gezogen, die namentlich der von indirekter Steuer betroffene Arbeiter auf den Abnehmer der Produkte, in denen seine Arbeit steckt, bewirkt. Weiteres hierzu in meiner „Reichsfinanzreform“, 1909, S. 137.

kann sich in seiner jüngst neu aufgelegten „Steuergeschichte“ dem Eindruck nicht verschließen, daß „auch nach den Reformen von 1909 die Getränke- und Tabakbesteuerung in Deutschland noch zu sehr zurückgeblieben ist,“ wenn auch sicherlich nicht zu vergessen, daß „das Minus hier seinen Ausgleich durch eine hohe Belastung der Massen durch Getreidezölle und Salzsteuer findet.“

Indes galt es an dieser Stelle vor allem das steuertechnisch und steuerpolitisch Mögliche in Rechnung zu ziehen und da ist nur eben als Ergebnis einer wie das Ganze, so das Einzelne berücksichtigenden Untersuchung zu wiederholen und zu unterstreichen, daß die zwei Lungenflügel unseres Finanzsystems uns im Notfall ein tüchtiges Stück weiterhelfen dürften als England es sich von seiner Konstitution erhoffen darf.

Ich verwahre mich, indem ich das sage, neuerdings gegen das Mißverständnis, als ob ich für irgend welche Erhöhung der Steuern bei uns Stimmung machen wollte. Davon ist selbstverständlich nicht die Rede. Ich billige ganz die bekannten Aeußerungen des Grafen Hertling, des sächsischen Finanzministers v. Seydewitz, übrigens auch des deutschen Reichsschatzsekretärs Kühn, wonach in Steuererhöhungen jeder Art in letzter Zeit nachgerade genug geleistet worden ist.

Das schließt aber nicht aus, daß wir einen Vergleich der Steuerreserven in England und Deutschland nicht zu scheuen haben. Da dem britischen Reiche sein Steuersystem keineswegs so viele Möglichkeiten mehr wie Deutschland das seine bietet, kann England keinesfalls darauf rechnen, durch Nötigungen, die es für uns schafft, schließlich uns an einen Punkt zu treiben, wo wir nicht mehr weiter können, wo uns der Atem ausgeht, während es aus dem Vollen schöpft. England wird uns durch das Mittel der Rüstungen niemals finanziell niederzwingen.

Ich sage das frei von allem Chauvinismus, nicht in eitler nationaler Selbstbespiegelung, aber freudig im Bewußtsein unserer Kraft. Auf diese unsere Kraft, auch auf die finanzielle, die dem Laien leicht verborgen bleibt, zumal er als Steuerträger auch Partei ist, gilt es sich von Zeit zu Zeit zu besinnen. Auf diese Kraft müssen wir auch dem Auslande gegenüber pochen, damit es sich nicht Selbsttäuschungen über das Verhältnis unseres und seines Könnens hingibt. Nicht zuletzt als eine Mahnung an das Ausland, wenn meinem bescheidenen Versuche eine solche Möglichkeit innewohnt, möchte ich meine Auseinandersetzungen gedeutet wissen. Hut ab vor der Opferwilligkeit des englischen Bürgers, aber in einem finanziellen Ringkampf würden wir nicht die Schwächeren bleiben!

Anhang

Inhalt.

A. Entwicklung und Stand der großen direkten Steuern in Preußen-Deutschland, Großbritannien und anderwärts.

Seite

B. Entwicklung und Stand der großen indirekten Steuern in Deutschland, Großbritannien und anderwärts.

C. Direkte und indirekte Steuern in ihrer Kombination und Statistik der Reichsten.

A. Entwicklung und Stand der grossen direkten Steuern in Preussen-Deutschland, Grossbritannien und anderwärts.

I. Einkommensteuerertrag in Preußen 1892 und 1912.

Veranlagung in Millionen Mark

	der physischen Zensiten		der nichtphysischen Zensiten		
	regulär	mit Zuschlag	regulär	mit Zuschlag	zusammen
1892	114,8	**114,8**	10,1	**10,1**	**124,9**
1912	293,7	**326,0**	35,8	**51,5**	**377,5**

Die Einkommensteuer in Preußen liefert also heute schon nahezu 400 Millionen Mark und wird in kurzem zweifellos auch diesen Betrag übersteigen. Man vergleiche hierzu, dass die Steuer vor ihrer Reform durch Miquel in einem Jahre der Hochkonjunktur wie 1890/91 noch nicht volle 80 Millionen Mark abwarf. Aber auch in den nur 20 Jahren seit ihrer Reform hat sich ihr Ertrag bereits verdreifacht!

II. Einkommensteuerfreie und einkommensteuerpflichtige Bevölkerung in Preußen 1892 und 1912

	Einkommensteuerfreie u. -pflichtige Bevölkerung in Preussen im Steuerjahre			
	1892		1912	
	Millionen	Proz.	Millionen	Proz.
Bevölkerung	29,8	100	40,1	100
Einkommensteuerfreie (einschl. der Angehörigen) . . .	20,9	70,1	16,0	39,8
Einkommensteuerpflichtige einschl. der Angehörigen	**8,9**	29,9	**24,2**	60,2
Einkommensteuerpflichtige ausschl. der Angehörigen	2,5	8,7	7,5	18,7

1892 waren also erst rund 30% der Bevölkerung einkommensteuerpflichtig, d. h. im Genusse eines Einkommens von über 900 Mark, 1912 war der Verhältnissatz auf über das Doppelte, 60,2%, gestiegen.

III. Ergänzungssteuerpflichtige Bevölkerung in Preußen und Ertrag der Ergänzungssteuer 1895 und 1912.

Veranlagungsperiode	Zensiten einschließlich der Angehörigen	Zensiten ausschließlich der Angehörigen	veranlagte Ergänzungssteuer	Zuschläge (§ 8 d. Ges. v. 25. 5. 1909)	Ergänzungssteuer einschließl. der Zuschläge
	Tausende		Millionen Mark		
1895 .	4 330,7	1 152,3	31,0	—	**31,0**
1911/13	6 429,9	1 767,1	50,5	12,5	**63,0**

Die Zahl der Besitzer von über 6000 M. Vermögen hat also in der Zeit von 17 Jahren, d. h. seit Einführung der Ergänzungssteuer, eine Erhöhung um rund die Hälfte, das zur Versteuerung kommende Vermögen eine solche um rund drei Fünftel erfahren.

IV. Vergleich der Entwicklung des Einkommen- und Ergänzungssteuerertrags in Großbritannien und Preußen (hier mit dem Staatssteuerzuschlage) von 1892 bis 1912.

	Großbritannien u. Irland	Preußen
	Millionen Mark	
1892	276	125
1912	896	440
Prozentuale Zunahme .	225	252

Schon diesen Ziffern zufolge überstieg das Maß der Steigerung in Preußen das in Großbritannien. In Wirklichkeit ist der (Entwicklungs-) Vorsprung Preußens aber noch größer. Denn die englische Einkommensteuer hat eine sehr viel stärkere Steigerung ihrer Sätze und Zuschärfung der Progression erfahren als in Preußen. Das steuerpflichtige Einkommen ist in Großbritannien von 1892 bis 1912 nur um etwas über **50 %** gestiegen, das in Preußen um volle **165 %**, bei allerdings insofern verschiedenen Ausgangspunkten, als in Großbritannien die Steuerpflicht mit 3200, in Preußen mit 900 M. begann und beginnt.

V. Summarische Uebersicht der Gemeindesteuerzuschläge zur Einkommensteuer in Preußen für das Rechnungsjahr 1912.

Von insgesamt 1385 Städten bzw. mehr als 10000 Einwohner zählenden Landgemeinden erhoben Zuschläge zur umlagefähigen Staatseinkommensteuer in Preußen

überhaupt nicht				5
bis		einschließlich	25 Prozent	—
über 25	bis	„	50 „	4
„ 50	„	„	75 „	11
„ 75	„	„	100 „	61
„ 100	„	„	125 „	69
„ 125	„	„	150 „	199
„ 150	„	„	175 „	236
„ 175	„	„	200 „	347
„ 200	„	„	225 „	186
„ 225	„	„	250 „	156
„ 250	„	„	275 „	51
„ 275	„	„	300 „	40
über 300			„	20

Bis 100 % Einkommensteuerzuschlag erheben also 81 Gemeinden, über 100 bis 200 % erheben 851 Gemeinden, über 200 % 453 Gemeinden. 390 und 425 % sind die — in zwei unbedeutenden Orten, Stuhm und Kallies — höchsten erhobenen Sätze. Nach der Masse der Bevölkerung, die unter die verschiedenen Zuschläge fällt, würde sich allerdings eine andere Schichtung ergeben, und zwar darum, weil die größten Städte unterdurchschnittliche Zuschläge erheben. So gesehen, mag die städtische Bevölkerung in Preußen durchschnittlich „nur" 175 % Zuschlag zu entrichten haben.

VI. Spezielle Uebersicht der Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer in Preußen pro 1912 nach Städten mit über 100000 Einwohner.

1. Provinz Ostpreußen.
   Königsberg i. Pr. . . . . 225 Prozent

2. Provinz Westpreußen.
   Danzig . . . . 230 „

3. Berlin . . . . 100 „

4. Provinz Brandenburg.
   Charlottenburg . . . . 100 „
   Neukölln . . . . 100 „
   Berlin-Schöneberg . . . . 100 „
   Berlin-Wilmersdorf . . . . 100 „

5. Provinz Pommern.		
Stettin	200	Prozent
6. Provinz Posen.		
Posen	192	"
7. Provinz Schlesien.		
Breslau	164	"
8. Provinz Sachsen.		
Magdeburg	170	"
9. Provinz Schleswig-Holstein.		
Kiel	250	"
10. Provinz Hannover.		
Hannover	125	"
11. Provinz Westfalen.		
Dortmund	210	"
Gelsenkirchen	225	"
Bochum	210	"
12. Provinz Hessen-Nassau.		
Frankfurt a. M.	136	"
Cassel	135	"
Wiesbaden	100	"
13. Rheinprovinz.		
Cöln	155	"
Düsseldorf	145	"
Essen	200	"
Duisburg	200	"
Elberfeld	215	"
Barmen	220	"
Aachen	177	"
Crefeld	190	"
Mülheim a. Ruhr	200	"
Saarbrücken	230	"
Hamborn	200	"

Geographisch gesehen erheben der äußerste Osten (beide Preußen und Pommern) und Westen (Rheinprovinz, auch Westfalen) die höchsten Zuschlagsprozente, die Provinzen der Mitte bescheiden sich mit kleineren. Die kleinsten finden sich im Mittelpunkte des Reiches, in „Groß-Berlin.“

VII. Sätze der Einkommensteuer[1])[2])

a) in einer Anzahl deutscher Staaten:

Einkommen	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hamburg
Mark	Prozente					
1 600	1,38	0,94	1,25	0,85	1,31	1,03
3 000	1,82	1,60	2,23	1,54	2,00	1,75
10 000	3,30	2,80	3,54	3,77	3,40	5,06
20 000	3,45	3,18	3,70	4,13	3,75	6,75
40 000	4,00	3,62	4,18	4,30	4,38	7,88
100 000	4,88	4,45	4,94	4,72	5,00	8,62
200 000	4,88	4,88	4,95	5,25	5,00	9,00
Maximum	5,00	5,00	5,00	5,25	5,00	9,00

b) in einer Anzahl schweizer Kantone:

Einkommen	Basel-Stadt	Zürich	Bern	Neuchâtel	Waadt
Mark	Prozente				
1 600	0,66	1,28	2,62	0,96	0,85
3 000	1,10	2,38	3,15	1,07	1,24
10 000	2,29	5,37	3,57	1,16	2,07
20 000	3,74	6,94	3,66	1,18	2,56
40 000	4,62	7,72	3,70	1,19	3,05
100 000	5,16	8,19	3,73	1,20	3,53
200 000	5,32	8,34	3,74	1,20	3,68
Maximum	5,50	8,50	3,75	1,20	3,84

c) in einer Anzahl anderer Staaten:

Einkommen	Oesterreich	Ungarn	Dänemark	Norwegen	Schweden	Holland
Mark	Prozente					
1 600	0,96	1,04	0,73	1,29	1,00	0,65
3 000	1,33	1,56	1,18	1,71	1,60	1,21
10 000	2,43	2,87	2,67	2,76	2,56	1,89
20 000	2,98	3,38	3,27	4,03	3,19	2,48
40 000	3,33	4,00	3,73	4,77	3,90	3,00
100 000	4,10	5,00	4,56	5,21	4,84	3,31
200 000	4,50	5,00	4,88	5,35	5,00	3,42
Maximum	5,00	5,00	5,00	5,50	5,00	3,52

[1]) Nach den „Reports from His Majesty's Representatives abroad respecting graduated Income Taxes in foreign States. Presented to the House of Commons, in pursuance of their Address dated May 29, 1911. 1913.

[2]) Für Vermögenseinkommen vgl. Tabelle VIII.

Den Tabellen ist zu entnehmen, daß die noch in den achtziger, ja selbst neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bekämpfte Progression jetzt allgemein zur Anwendung kommt, sowie, daß sie „normalerweise“ mit 5 % abbricht. Diese Quote hat als höchster Satz in einem merkwürdig weiten Umfang, in einem politisch wie wirtschaftlich verschieden gearteten Gebiete Geltung gewonnen. Auch die größten deutschen Staaten haben sich ihr „unterworfen“. Nach Fritz Laufer, Die deutschen Einkommensteuertarife, 1911, wird der Höchstsatz der Steuer erreicht mit

9 Proz. in Bremen und Hamburg,
8 „ „ Lübeck,
5,25 „ „ Württemberg,
5 „ „ Bayern, Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar, Altenburg, Braunschweig, Meiningen, Reuß j. L. und Oldenburg; praktisch auch in Preußen, Hessen, Sachsen-Gotha und Reuß ä. L.,
4,8 „ „ Anhalt,
4 „ „ Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, praktisch auch in Sachsen-Coburg,
3,6 „ „ Schwarzburg-Rudolstadt,
3 „ „ Schwarzburg-Sondershausen,
2,5 „ „ Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin,
1,90 „ „ Elsaß-Lothringen.

Was die Tarife in Hamburg, Bremen und Lübeck betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um Stadtstaaten handelt und die Gemeindeeinkommensteuer also eingeschlossen ist. Unter diesen Umständen wird der Rekord nach den vorstehenden Tabellen, die allerdings England nicht einschließen, durch Zürich gehalten, wo bereits die Staatssteuer 8,5 % erreicht, wozu beispielsweise jetzt unter dem Titel der städtischen Gemeindesteuer noch 6 % treten. Insgesamt hier also volle 14 ½ % — nur daß eben übungsgemäß kaum über ³/₅ des Einkommens zur Versteuerung gelangt (worüber schon Julius Wolf, Steuerreform im Kanton Zürich, 1897, zu vergleichen).

Versteuerung zum ungefähr vollen Betrage der Einkommen vorausgesetzt, die unter der englischen Einkommensteuer leichter als unter den kontinentalen Einkommensteuern zu erzielen, bleiben daher die von Lloyd George neuerdings vorgeschlagenen Sätze exorbitant. (Vgl. die in Tabelle X mitgeteilten Sätze der englischen Einkommensteuer vor und nach der Reform.) Schon zu den bisherigen 8,25 % als Höchstsatz hat sich noch kein anderer Großstaat verstiegen, viel weniger natürlich zu den 13 %, die weiterhin von den größten

Einkommen — gleichgültig ob fundiert oder unfundiert — genommen werden sollen. Allerdings ist auch noch auf die Gemeindesteuern Rücksicht zu nehmen, die bei uns als Zuschläge zur Einkommensteuer die Progression verschärfen, so daß mit ihnen auch bei uns 14 und über 14 % zur Erhebung gelangen, während alles dafür spricht, daß sie in England regressiv sind. Auch das ist nicht zu übersehen, daß die von Lloyd George neuerdings gewollte Progression so recht erst einsetzt, wenn die deutschen Skalen mit ihr längst zu Ende sind. In Deutschland erreicht die Progression ihren höchsten Betrag bei

300 000 M. in Bayern,
200 000 „ „ Württemberg, Bremen, Hamburg,
100 000 „ „ Preußen, Sachsen, Baden, Hessen, Braunschweig, Gotha, Anhalt, Waldeck, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold,
90 000 „ „ Sachsen-Weimar, darunter in den übrigen Staaten bis
4 800 „ „ Schwarzburg-Sondershausen,

in England findet sie erst bei 2 Millionen Mark Einkommen ihr Ende. (Doch hat Deutschland in anderer Gestalt gewisse höchste Einkommen gefaßt, so durch die Tantiemesteuer, deren Satz bekanntlich 8 % erreicht, derart daß diese Einkommen auch in Deutschland-Preußen ihre 13 % bereits an den Staat abgeben, an Staat und Gemeinden 17 bis 21 % und darüber!)

VIII. Steuersätze für Vermögenseinkommen unter der Einkommen- und Vermögens- („Ergänzungs“-) Steuer[1])

a) einer Anzahl deutscher Staaten

Einkommen	Preussen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden
Mark	Prozente				
1 600	2,85	2,44	2,19	2,95	4,06
3 000	3,35	3,60	3,47	3,64	4,75
10 000	4,88	4,80	4,74	5,87	6,15
20 000	5,03	5,18	4,93	6,23	6,50
40 000	5,61	5,62	5,41	6,40	7,13
100 000	6,51	6,45	6,18	6,82	7,75
200 000	6,51	6,88	6,20	7,35	7,75
Maximum	6,64	7,00	6,26	7,35	7,75

[1]) Auch diese Tabelle ist den für Tabelle VII herangezogenen „Reports“ entnommen. Erläuternd wird ihr hier folgende Bemerkung beigefügt: „Im Falle

b) einer Anzahl schweizer Kantone

Einkommen	Basel-Stadt	Zürich	Neuchâtel	Bern	Waadt
Mark	Prozente				
1 600	3,13	5,95	4,80	5,94	3,75
3 000	4,32	6,64	4,89	6,08	4,80
10 000	8,05	8,30	4,97	6,20	7,20
20 000	10,71	9,32	4,98	6,23	8,64
40 000	11,93	9,97	4,99	6,24	10,11
100 000	13,09	10,36	5,00	6,25	11,24
200 000	13,39	10,49	5,00	6,25	11,62
Maximum	13,75	10,62	5,00	6,25	12,00

Preußens, Sachsens, Badens, Dänemarks, Norwegens und des Kantons Basel-Stadt, wo überall Vermögen-(Ergänzungs-)Steuern neben einer Einkommensteuer bestehen, hat eine Berechnung der Vermögenssteuer auf das Einkommen unter Annahme eines Kapitalertrags zu 4 % stattgefunden und die in der Tabelle mitgeteilten Ziffern zeigen also die Sätze, die in den fraglichen Staaten aus der Vermögens- plus Einkommensteuer von Vermögenseinkommen erhoben werden. Die sächsische Vermögenssteuer findet keine Anwendung auf Einkommen aus Grundbesitz, und Baden betreffend, wo Land- und Gewerbekapital eine besondere Behandlung erfährt, gelten die angegebenen Ziffern bloß für andere Formen des Kapitals. Für Bayern und Württemberg gelten die Ziffern für die Einkommen- plus Kapitalrentensteuer.

„Für Bern sind die Ziffern die des höchsten Satzes der Einkommensteuer, welcher für Kapitalzins Anwendung findet. Für Zürich, Neuchâtel und Waadt, wo die Einkommensteuer keine allgemeine ist (d. h. Vermögenseinkommen nicht erfaßt), sind die Sätze jene der Vermögenssteuer allein, auf bewegliches Eigentum, wieder auf Grund der Annahme eines Ertrags des Vermögens von 4 %.

„Schließlich soll ausdrücklich ausgesprochen sein, daß die Tabelle einen selbst nur annähernden Vergleich der Lasten (für Rechnung des Staates), welche Vermögenseinkommen in den verschiedenen Ländern tragen, nicht gestattet. Unterschiede in den Grundsätzen der Veranlagung bewirken, daß ihr tatsächliches Gewicht von dem in den Sätzen ausgesprochenen differiert. Weiter ist die Wirkung der nicht jährlich wiederkehrenden Vermögenssteuern, wie Erbschaftssteuer und Gebühren, nicht in Betracht gezogen. Weiter ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die Grundsteuern der verschiedenen Staaten zu vergleichen, kein Versuch gemacht, die Wirkung dieser Steuern zu zeigen, und nicht zuletzt kommt die wichtige Frage der Doppelbesteuerung, d. h. der Besteuerung von Aktiengesellschaft und Aktienbesitzern in Betracht. Wenn man die nicht jährlichen Steuern beiseite läßt, zeigen die Ziffern die wirkliche Steuerlast im Falle des Einkommens aus Kapitalrente.“

c) einer Anzahl anderer Staaten

Einkommen	Dänemark	Norwegen	Schweden	Holland
Mark	Prozente			
1 600	3,60	2,20	1,98	1,99
3 000	4,06	2,63	2,83	2,65
10 000	5,80	3,67	4,06	3,20
20 000	6,39	4,95	5,01	4,01
40 000	6,85	5,68	6,00	4,76
100 000	7,68	6,12	7,08	5,20
200 000	8,01	6,27	7,08	5,35
Maximum	8,12	6,42	7,08	5,50

Während in den deutschen und skandinavischen Staaten die Höchstsätze für Vermögenseinkommen bei 7 % stehen, also fundiertes Einkommen im Staate bis etwa 2 % mehr steuert als unfundiertes, sind in Schweizer Kantonen die Differenzen erheblich größer. Sie gehen nach meiner Berechnung sogar noch über die in den Tabellen nachgewiesenen hinaus. Das Fehlen von Ertragssteuern, wie sie anderwärts als weitere „Ergänzungssteuern“ funktionieren, spielt dabei eine Rolle. Angesichts der Höhe der Vermögenssteuer in Schweizer Kantonen können als schlechterdings „noch nicht dagewesen“ die von Lloyd George projektierten Sätze also wieder nicht gelten. Sie finden sich, wenn auch sehr vereinzelt, doch schon hier und dort, freilich unter Voraussetzungen, welche ihnen — vgl. das bei Tabelle VII zu den in Zürich normalen Steuerhinterziehungen Gesagte! — vieles von ihrer Schärfe benehmen. Aus alledem ergibt sich, daß — im Sinne der Beweisführung des Textes — wenn schon nicht die jetzt beabsichtigten Sätze, doch eine weitere Steigerung über sie hinaus „beispiellos“ sein würde, England also nunmehr vor begrenzten Möglichkeiten steht.

IX. Steuerpflichtiges Einkommen und Fuss der Einkommensteuer in Großbritannien-Irland.

	Steuerpflichtige Einkommen Millionen Pfund	Normalsatz der Einkommensteuer Pence pro Pfd. Einkommen
1891/92 . . .	570,6	6
1911/12 . . .	866,5	14

Die Masse der steuerpflichtigen Einkommen hat also binnen 20 Jahren eine Steigerung um 296 Millionen Pfund = 52 % erfahren, während der Ertrag der Steuer gleichzeitig um (13,8 auf 44,8 Millionen Pfund) rund 220 % gestiegen ist. Das Plus der Steigerung auf seiten des Einkommensteuerertrags war also reichlich viermal größer als das Plus der Steigerung der Einkommen, im Zusammenhang mit dem Umstande, daß der Satz der Einkommensteuer gleichzeitig eine Erhöhung auf etwas über das Doppelte, genau um (von 6 auf 14 Pence pro Pfd. St.) 133,3 % erfuhr.

Genaueres über den Fuß der englischen Einkommensteuer seit 1891/92 bringen folgende Daten.

Der Normalsatz betrug

1891/92	6 d. pro £	1899/1900	8 d. pro £	1907/08	1 s. pro £
1892/93	6 d. „ „	1900/01	1 s. „ „	1908/09	1 s. „ „
1893/94	7 d. „ „	1901/02	1 s. 2 d. „	1909/10	1 s. 2 d. „
1894/95	8 d. „ „	1902/03	1 s. 3 d. „	1910/11	1 s. 2 d. „
1895/96	8 d. „ „	1903/04	11 d. pro „	1911/12	1 s. 2 d. „
1896/97	8 d. „ „	1904/05	1 s. „ „	1912/13	1 s. 2 d. „
1897/98	8 d. „ „	1905/06	1 s. „ „	1913/14	1 s. 2 d. „
1898/99	8 d. „ „	1906/07	1 s. „ „		

Die Progression innerhalb des durch den Normalsatz bezeichneten Rahmens wird geschaffen durch Abzüge für mäßige und durch Zuschläge für hohe Einkommen.

Im übrigen ist auch den hier mitgeteilten Daten als wahrscheinlich zu entnehmen, daß die englische Einkommensteuer ihre vielgerühmte Beweglichkeit, ihre Fähigkeit der Anpassung an höheren oder niedrigeren Staatsbedarf eingebüßt hat, da der Höchstsatz nunmehr perpetuiert ist entsprechend dem dauernd hohen, durch die zwei großen Ausgabeposten „Rüstung“ und „Sozialpolitik“ bestimmten Staatsbedarf. Herabsetzungen des heutigen Fußes von 1 s. 2 d. und des neuerdings den Vermögenseinkommen zugedachten 1 s. 4 d. sind in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen, aber auch beträchtliche Erhöhungen sind kaum mehr möglich, zumal der Satz ja heute schon eine weitere Steigerung durch die Zuschläge für hohe Einkommen erfährt! Erst eine in ihrem demokratischen und sozialdemokratischen Charakter sehr viel stärker betonte Zeit wird es unternehmen können, den Satz weiter in die Höhe zu treiben.

X. Sätze der englischen Einkommensteuer für Arbeits- und Vermögenseinkommen vor und nach Annahme des Finanzreformplanes von 1914.

Steuersätze
vor Annahme nach Annahme
des vom Schatzkanzler vorgelegten Finanzreformplanes

von Mark	vor Annahme: vom Arbeits-Einkommen	vor Annahme: vom Kapitals-Einkommen	nach Annahme: vom Arbeits-Einkommen	nach Annahme: vom Kapitals-Einkommen
	Prozente			
3 220	0,04	0,04	0,04	0,04
3 600	0,42	0,67	0,42	0,75
6 000	1,75	2,71	1,75	3,125
10 000	2,625	4,08	2,625	4,67
20 000	3,75	5,83	3,75	6,67
40 000	3,75	5,83	5,0	6,67

vom Arbeits- oder Kapitalseinkommen:

100 000	5,83	8,21
200 000	7,78	10,375
2 000 000	8,25	13,04

Das Plus der projektierten gegen die bisherigen Sätze beträgt also in Prozenten des zur Versteuerung kommenden Einkommens

bei Arbeits- oder Kapitalseinkommen

von	10000 M.	0	bis	0,59
„	20000 „	0	„	0,84
„	40000 „	1,25	„	0,84

bei Arbeits- oder Kapitalseinkommen

von	100 000 M.	2,38
„	200 000 „	2,595
„	2 000 000 „	4,79.

Arbeitseinkommen bleiben also bis zu ansehnlicher Höhe von der Mehrbesteuerung verschont. Auch von den übrigen werden die bescheideneren durch den Finanzreformplan noch glimpflich behandelt. Um

so härter werden die größten Einkommen gefaßt, für die das Plus der Einkommen- bzw. Vermögenssteuer gegen bisher 50 % übersteigt.

XI. Einkommensteuerertrag und Flottenausgaben in Großbritannien-Irland.

	Einkommensteuerertrag	Flottenaufwand
	Millionen Pfund Sterling	
1892/93 . . .	13,5	14,3
1912/13 . . .	44,8	44,4

XII. Erbschaftssteuerertrag und Heeresausgaben in Großbritannien-Irland.

	Erbschaftssteuerertrag	Heeresaufwand
	Millionen Pfund Sterling	
1892/92 . . .	8,4	17,5
1912/13 . . .	25,3	28,1

Vermögen Einkommen- und Erbschaftssteuer heute also fast völlig die Ausgaben für Flotte und Heer zu decken, so vermochten sie das 1892 nicht, die Erbschaftssteuer brachte damals nur etwa die Hälfte der Ausgaben für das Landheer auf, für den Rest mußten u. a. indirekte Steuern herangezogen werden. Der Erbschaftssteuerertrag wird wohl noch eine Zeitlang dem Heeresaufwand zu folgen vermögen, zumal der Rückgang der ehelichen Fruchtbarkeit Erbschaften immer mehr an die entfernteren, mit besonders hohen Steuerprozenten bedachten Verwandtschaftsgrade fallen läßt.

XIII. Sätze der englischen Erbschaftssteuer vor und nach Annahme des Finanzreformplans von 1914.

Ein Vergleich der neuerdings von Lloyd George für die Nachlaßsteuer (Estate duty) vorgeschlagenen Sätze mit den durch das Gesetz von 1894 eingeführten, d. h. vor Lloyd George bestandenen und weiterhin den durch ihn erstmals gebrachten und jetzt in Geltung stehenden ergibt folgendes Bild:

von Nachlässen	Steuersatz nach dem Gesetz von 1894 Prozent	nach den Reformen von 1907 u. 1909/10 Prozent	nach der Finanzreform von 1914 Prozent
über 100 bis 500 Pfd.	1	1	1
„ 500 „ 1000 „	2	2	2
„ 1000 „ 5000 „	3	3	3
„ 5000 „ 10000 „	3	4	4
„ 10000 „ 20000 „	4	5	5
„ 20000 „ 40000 „	4 u. 4½	6	6
„ 40000 „ 70000 „	4½ u. 5	7	7 u. 8
„ 70000 „ 100000 „	5 u. 5½	8	8 u. 9
„ 100000 „ 150000 „	6	9	10
„ 150000 „ 200000 „	6½	10	11
„ 200000 „ 400000 „	6½ u. 7	11	12—15
„ 400000 „ 600000 „	7 u. 7½	12	16—17
„ 600000 „ 800000 „	7½	13	18
„ 800000 „ 1000000 „	7½	14	19
„ 1000000	8	15	20

Die Estate duty gilt für Verwandte gleichviel welchen Grades, also auch für Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten.

Zu ihr tritt die Legacy und succession duty, die 1 % für die direkte Linie und Ehegatten, 5 % für Geschwister und deren Deszendenten, 10 % für entferntere Verwandte und Nichtverwandte beträgt. Wenn über 2 bis 8 Millionen Mark also beispielsweise an Onkel, Tanten oder deren Deszendenten fallen, sollen sie weiterhin insgesamt 19 %, wenn die Erbschaft 20 Millionen Mark erreicht, 30 % Steuer zahlen. Es ist übrigens bemerkenswert, daß die jetzt in Aussicht genommene Zuschärfung der Progression erst bei den Million-Mark Erbschaften einsetzt und erst bei 10 Millionen-Mark Erbschaften große Bedeutung gewinnt, auch hier also die Tendenz der Lloyd Georgeschen „Reform" sich deutlich als direkt gegen die Reichsten gerichtet ausweist.

B. Entwicklung und Stand der grossen indirekten Steuern in Deutschland, Grossbritannien und anderwärts.

XIV. Getränke und Tabaksteuereinnahmen in Großbritannien-Irland.

	Geistige Getränke	Tabak
	Millionen Pfund Sterling	
1892/93 . . .	33,4	10,1
1912/13 . . .	41,5	17,3

Während 1892/93 die Einkommensteuer mit 13,5 Millionen Pfd. St. noch nicht die Hälfte der Einnahmen aus geistigen Getränken abwarf, ist ihr Ertrag jetzt — 1912/13 44,8 Millionen Pfund — höher als der aus dem Alkohol. Nicht nur die Steigerung der Einkommensteuersätze, sondern auch der Rückgang des Branntweinkonsums spielt dabei eine Rolle, der ein außerordentlicher ist. Uebrigens geht auch der Bierkonsum zurück, während der Tabakkonsum steigt. Pro Kopf wurden verbraucht:

	Bier Gallonen	Branntwein Gallonen proof	Tabak Pfd.
1892 . . .	29,8	1,03	1,64
1912 . . .	26,8	0,67	2,05

An die Stelle des Alkohols tritt also in England mehr und mehr das Nikotin als Stimulans, anders als in Deutschland, wo — bei allerdings viel mäßigerem Rückgang des Alkoholkonsums — der Tabakkonsum stillesteht.

XV. Uebersicht der Branntweinsteuersätze in 17 Staaten.

Steuer Mark pro Hektoliter Alkohol zu 100 Prozent.

a) Großstaaten:

Großbritannien . .	**576,25**	Mark
Vereinigte Staaten .	230,—	„
Italien	218,70	„
Rußland	193,20	„
Frankreich . . .	178,20	„
Ungarn .	128,— bis 144,—	„
Deutschland	121,50 b. **143**,—	„
Oesterreich	112,— bis 128,—	„

b) Mittelstaaten:

Belgien	324,—	Mark
Bulgarien	324,—	„
Norwegen	294,75	„
Niederlande . . .	212,95	„
Portugal	31,75 bis 181,45	„
Rumänien	162,—	„
Schweden	123,20	„
Dänemark . . .	67,50	„
Spanien	44,50	„

Der Satz der Branntweinsteuer liegt im allgemeinen zwischen 200 und 300 Mark pro Hektoliter oder nahe dabei. Der britische Satz ist exorbitant, $2^1/_2$ mal so hoch wie jener der Vereinigten Staaten und reichlich 4 mal so hoch wie der Deutschlands. Rußland hat bekanntlich Monopol. Hier wurde die „Steuer" nach dem Satze der früher bestandenen Steuer mit 11 Rubel pro Wedro wasserfreien Alkohols berechnet, da bei der Ausfuhr nach wie vor 11,2 Kopeken pro Wedrograd Rohspiritus vergütet werden. Für Ungarn wurde Annahme eines jüngst eingebrachten Gesetzentwurfes, der Erhöhungen vom 1. September 1914 bringt, vorausgesetzt.

XVI. Uebersicht der Biersteuersätze in 18 Staaten.

Mark pro Hektoliter (zu 14 Prozent Baling).

a) Großstaaten (u. Glieder solcher):			b) Mittelstaaten:		
Italien	11,80	Mark	Rumänien	21,06	Mark
Großbritannien	5,50	„	Serbien	16,20	„
Elsaß-Lothringen	3,30 b. 5,10	„	Norwegen	15,70	„
Baden	3,30 „ 4,90	„	Portugal	12,—	„
Oesterreich-Ungarn	4,50	„	Bulgarien	8,—	„
Nordd. Brausteuergemeinschaft	3,— „ 4,40	„	Dänemark	7,75	„
Bayern	3,30 „ 4,40	„	Schweden	4,20 bis 5,80	„
Württemberg	2,90 „ 4,40	„	Belgien	1,76	„
Vereinigte Staaten	3.55	„	Holland	1,40	„

Hier sind die Daten lückenhafter als bei der Branntweinsteuer. Für die in der Uebersicht nicht enthaltenen Staaten haben brauchbare Berechnungsgrundlagen nicht vorgelegen. Die deutschen Steuern bleiben hinter der britischen Steuer um nur $^1/_4$ bis $^1/_3$ zurück. Von Großstaaten weist Italien die weitaus höchste Steuer auf — rund 13 mal so hoch wie in deutschen Staaten —, bei Zusammenfassung von Groß- und Mittelstaaten wird der Rekord der Steuerhöhe auf dem Balkan geschlagen von Rumänien, welchem Serbien folgt. Bier ist in keinem dieser Staaten mit den höchsten Steuersätzen Volksgetränk. Besonders mild gehen Belgien und Holland mit ihm um. Sie begnügen sich mit ungefähr einem Drittel des „Normalsatzes" von 4—5 Mk. pro Hektoliter.

XVII. Uebersicht der Zuckersteuersätze in 16 Staaten.

Mark pro 100 kg.

a) Großstaaten		b) Mittelstaaten	
Italien	56,82 M.	Niederlande	37,32 M.
Rußland	27,85 „	Spanien	30,375 „
Frankreich	20,25 „	Rumänien	24,30 „
Deutschland	14,00 „	Serbien	24,30 „
Ver. Staaten (Zoll)	13,20 „	Schweden	17,92 „
Großbritannien (Zoll)	3,685 „	Belgien	16,20 „
		Bulgarien	16,20 „
		Portugal	13,60 „
		Dänemark	8,458 „
		Schweiz	6,075 bis 9,72 „

Großbritannien ist mit Rücksicht auf den Charakter des Zuckers als Nahrungsmittel in seinen Ansprüchen an diesen von besonderer Zurückhaltung, es erhebt einen Satz, der noch kein Drittel des deutschen erreicht, aber auch hinter dem der schweizerischen Eidgenossenschaft zurückbleibt. Im übrigen werden allerdings die deutschen Zuckersteuersätze von denen der anderen Großstaaten übertroffen, ist der russische Satz doch doppelt und der italienische viermal so hoch. Auch hier marschiert Italien an der Spitze. In den Ver. Staaten ist die Abschaffung des Zuckerzolls vom 1. Mai 1916 an vorgesehen, und schon seit längerer Zeit (vgl. Julius Wolf, Der deutsch-amerikanische Handelsvertrag, die kubanische Zuckerproduktion und die Zukunft der Zuckerindustrie, 1906) führt Kuba seinen Zucker zu um ein Fünftel ermäßigten Sätzen ein.

XVIII. Uebersicht der Zigarrenzollsätze in 17 Staaten.

Zoll in Mark pro 100 kg Zigarren.

a) Großstaaten		b) Mittelstaaten	
Frankreich	6 075,00 M.	Spanien	3 240,00 M.
Italien	2 835,00 „		+ 12 % vom Wert
Oesterreich-Ungarn	2 550,00 „	Portugal	2 268,00 M.
Großbritannien	1 576,30 „	Griechenland	1 341,50 „
Ver. Staaten	752,40 „	Norwegen	675,00 „
	+ 25 % vom Wert	Belgien	486,00 „
Deutschland ca.	710,00 M.	Bulgarien	469,80 „
bestehend aus 270 M. Gewichts-		Schweden	450,00 „
zoll nebst 40 % vom Wert =		Dänemark	247,50 „
	ca. 440,00 M.	Schweiz	162,00 „
Rußland	376,85 „	Niederlande	67,20 „

Die Zollsätze für Zigarren spiegeln angesichts der geringen Bedeutung, die in einigen der Staaten dem Zigarrenverbrauch (Frankreich!) oder mindestens der Einfuhr fertiger Zigarren (Deutschland) zukommt, sowie angesichts der Tatsache, daß einige der Zölle (Frankreich und wohl auch Spanien, Italien) prohibitiv gedacht sind, die Belastung, welche der Tabakkonsum in den betreffenden Ländern erfährt, getreu nicht wider. Immerhin mag dieser Versuch einer Zusammenstellung nicht wertlos sein. Ergänzend seien ihm einige Daten aus der Begründung zur deutschen Tabakvorlage von 1908 beigefügt, wonach (vgl. S. 158) die Belastung mit staatlichen Abgaben (Reingewinn der Monopolverwaltungen, Zöllen, Steuern, Patentgebühren usw.) gegenüber dem Kleinverkaufswerte der Tabakerzeugnisse (also gegenüber dem Aufwande der Bevölkerung für Tabakgenuß) beträgt

in	Frankreich	82	v. H.
„	Italien	79	„ „
„	Spanien	70	„ „
„	Ungarn	67	„ „
„	Oesterreich	65	„ „
„	Großbritannien	59	„ „
„	Rußland	35	„ „
„	den Ver. Staaten	22,5	„ „

Für Deutschland, wo der Satz bis dahin 13,79 % gewesen war und wenn die Vorlage Gesetz geworden wäre, weiterhin 21,8 % betragen hätte, ist aus Lissner, Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland, 1914, S. 31 die gegenwärtige Belastung mit 17,8 % zu entnehmen. Hiernach stände Deutschland zu unterst, Frankreich, mit Italien im Gefolge, zu oberst in der Reihe. Der britische Satz stände aber hinter dem höchsten nur um ca. ein Viertel zurück. Frankreich, Italien, Spanien, Oesterreich-Ungarn sind übrigens Monopolstaaten. — Was die Zollsätze auf Zigarren betrifft, so erweisen sich vor allem die als Tabakpflanzer (in den Kolonien) gewaltigen Niederlande als sehr „mild" in deren Behandlung, die Schweiz ist es den demokratischen Grundsätzen schuldig, nicht unbescheiden zu sein. Die Ver. Staaten urteilen darüber freilich anders, von Frankreich ganz zu schweigen. Nirgends differieren die Sätze dermaßen wie beim Zigarrenzoll. Hat doch Frankreich das Sechzigfache des schweizerischen und das fast Hundertfache des holländischen Satzes sich zu eigen gemacht. „Ernst" sind jedoch erst die zwischen 2000 und 3000 stehenden Sätze zu nehmen, und da zeigt sich dann, daß Großbritannien unmittelbar hinter den Monopolstaaten marschiert.

C. Direkte und indirekte Steuern in ihrer Kombination und Statistik der Reichsten.

XIX. Entwicklung des Verhältnisses von indirekten und direkten Staatssteuern in Großbritannien-Irland[1]).

Es wurden erhoben	indirekte Steuern	direkte[1]) Steuern
1841/42 . . .	73	27
1861/62 . . .	62	38
1881/82 . . .	60	40
1891/92 . . .	56	44
1901/02 . . .	47,5	52,5
1911/12 . . .	42,7	57,3
1912/13 . . .	42,4	57,6

Direkte und indirekte Staatssteuern hätten nach dieser Tabelle im Laufe der letzten 20 Jahre ihre Rolle im Steuersystem getauscht, ja die direkten Steuern wären heute bereits stärker betont als 1891/92 die indirekten. Wohl gemerkt handelt es sich dabei um eine Gruppierung von direkten und indirekten Steuern, die den direkten Steuern auch einige solche zuzählt, welche nach deutscher wissenschaftlicher Terminologie eher den indirekten Steuern zugewiesen werden, weiters um die Staatssteuern allein, nicht also auch um die Gemeindesteuern, die vorwiegend direkte sind. Durch die „Reform" von 1914 wird das Verhältnis in der Richtung eines weiteren Ueberwiegens der direkten Steuern verschoben. Der Ertrag der direkten Staatssteuern wird durch sie um über 10% erhöht, so daß das Verhältnis von „indirekt" und „direkt" sich nach 1914 wenig von 1:2 entfernen dürfte.

XX. Ein englischer Versuch zur Berechnung der Steuerlast niedrigen und hohen Einkommens in England.

Chiozza Money, dessen Stimme, wie die Auflagenzahl seines Buches „Riches and Poverty" zeigt — 10 binnen 6 Jahren — in England gehört wird und der darauf hinweisen kann, in manchen seiner Vorschläge Lloyd George vorangegangen zu sein, stellte April 1913 folgende Rechnung der Steuerbelastung hohen und niedrigen Einkommens in England auf, die ich Robert Jones „The Nature and first Principle of Taxation", 1914, S. 282 entnehme:

[1]) Nach Bernh. Mallet, British Budgets 1887/88 to 1912/13, 1913, S. 493 und Rob. Jones, The Nature aud first principle of taxation, 1914, S. 282. Den direkten Steuern sind hier die Getränke-Lizenzgebühren, die Eisenbahnpassagiersteuer und die Stempel zugezählt.

Einkommen	A Indirekte Steuern	B Haussteuer			C Einkommensteuer			Summe von A B u. C			Prozente des Einkommens
£	£	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	
75	8	—			—			8	0	0	10,6
200	12	0	7	6	1	10	0	13	17	6	7
500	16	1	2	3	13	2	6	30	5	0	6
1000	24	3	7	6	37	10	0	64	17	6	6,5
10000	80	18	15	0	758	6	8	857	1	8	8,6

Die Gemeindesteuern fehlen hier, ebenso die mit als Vermögenssteuer gedachte Erbschaftssteuer. Auch ohne sie wird sich aber nach 1914 jenseits der durch die Einkommen von 500—1000 Pfund bezeichneten Einsattelung eine Zuschärfung der Progression ergeben.

XXI. Die Zahl der (an Einkommen) reichsten Leute in Großbritannien-Irland gegen Preußen. 1912.

(Nach Ausweis der Einkommensteuerstatistik.)

	Personen in Großbritannien-Irland	Preußen
mit 60 bis 200000 Mark Einkommen [1])	7411	8315
„ 200 „ 300000 „ „	2029	710
„ 300 „ 400000 „ „	787	293
„ 400 „ 500000 „ „	438	120
„ 500 „ 700000 „ „	382	148
„ 700 „ 900000 „ „	186	73
„ 900 „ 1100000 „ „	107	20
„ 1000 „ 1300000 „ „	56	15
„ 1300 „ 1500000 „ „	37	11
„ 1500 „ 2000000 „ „	55	20
über 2000000 „ „	56	33

In diesen Ziffern deutet sich an und spricht sich zum Teil ganz deutlich aus, daß der „große Reichtum" in Großbritannien viel stärker vertreten ist als in Preußen, in Hinsicht des „kleinen" Reichtums aber letzteres den Vorrang zu haben scheint. An Personen mit über 200000 Mark Einkommen hat Preußen nur die Hälfte bis ein Drittel, ja ein Viertel soviel wie England, an Personen mit „nur" 60000—200000 Mark Einkommen hat Preußen seltsamerweise mehr als England. Der englische Reichtum ist im einzelnen und als Ganzes viel älter als der Deutschlands, die „Akkumulation" wurde durch Generationen hindurch fortgesetzt, darin ist offenbar die Erklärung für die so viel größere Zahl der „Größteinkommen" daselbst zu suchen. Die Erklärung für das Zurück-

[1]) Diese Rubrik ist in England ungeteilt angeführt.

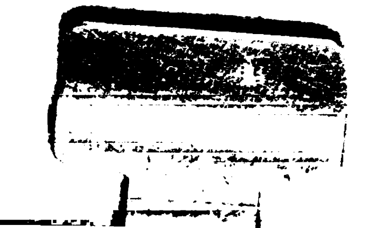
bleiben der nächstkleineren Großeinkommen in Großbritannien liegt wohl in der rapiden Wirtschaftsentwicklung Preußens in letzter Zeit.

XXII. Die Zahl der (an Einkommen) reichsten Leute in Oesterreich („Zisleithanien") gegen Preußen 1912.

				Personen in Preußen	Oesterreich	(Großbritannien)
200— 300000 Mark	=	ca. 250— 380000	Kronen	710	236	(2029)
300— 400000 „	=	„ 380— 500000	„	293	74	(787)
400— 500000 „	=	„ 500— 630000	„	120	41	(438)
500— 700000 „	=	„ 630— 880000	„	148	49	(382)
700— 900000 „	=	„ 880—1120000	„	73	30	(186)
900—1100000 „	=	„ 1120—1380000	„	20	10	(107)
1100—1300000 „	=	„ 1380—1620000	„	15	6	(56)
1300—1500000 „	=	„ 1620—1830000	„	11	4	(37)
1500—2000000 „	=	„ 1940—2670000	„	20	4	(55)
über 2000000 „	=	„ über 2740000	„	33	11	(66)
				1443	465	(4143)

Die Gruppen in Mark und in Kronen sind nur ungefähr gleichwertig — eine andere Gruppenbildung ließ die Einkommensteuerstatistik nicht zu. Die Vergleichbarkeit der Daten wird übrigens dadurch kaum beeinträchtigt.

Für Würdigung der Daten ist nicht zu vergessen, daß Oesterreich 1911 28,6 Millionen Menschen zählte, Preußen 1911 40,5 Millionen, letzteres also um 11,9 Millionen mehr. Roh ist das Verhältnis der Bevölkerungszahl der zwei Staaten mit 3 : 4 zu bezeichnen. Die Zahl der reichsten Leute, d. h. mit Einkommen von über 200000 Mark = 250000 Kronen bezifferte sich nach der Veranlagung zur Einkommensteuer in Oesterreich mit 465, in Preußen mit 1443, das Verhältnis ist also roh mit 1 : 3 zu bezeichnen. Nach dem Maßstabe Preußens müßte Oesterreich ohne Ungarn rund 1100 der gedachten Personen haben. In Großbritannien stehen den 465 reichsten Leuten Oesterreichs 4143 „gleichwertige" gegenüber, also die fast zehnfache Zahl. Dabei hatte Großbritannien Mitte 1911 45,3 Millionen Menschen, oder rund um die Hälfte mehr als Oesterreich ohne Ungarn. Schlüsse auf Volkseinkommen oder Volksvermögen gestatten diese Daten selbstverständlich nicht. Aber doch zeigen sie eine gewisse Uebereinstimmung mit Berechnungen des Volksvermögens. Das österreichisch-ungarische Volksvermögen wurde in letzter Zeit von Fellner mit rund einem Drittel des deutschen beziffert, nämlich mit 126 Milliarden Kronen. Auf die Möglichkeit von Korrekturen nach oben hat auch hier Steinmann-Bucher hingewiesen.




G.E. STECHERT
(ALFRED HAFNER)